Der Begriff der Frucht nach römischem Rechte und dem bürgerlichen Gesetzbuche.

Jnaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

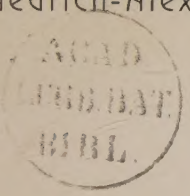

vorgelegt von

Leo Motulsky

aus Fischhausen,

Referendar am Kgl. Landgericht zu Braunsberg.

Approbiert am 1. Oktober 1906.

1907.

Louis Beerwald's Zeitungs- und Verlagsdruckerei

Königsberg i. Pr., Steindamm 84/86.

02

Referent: Univ.-Professor Dr. Siber.

Meinen lieben Eltern

zugeeignet!

Inhalts-Uebersicht.

I. Teil. Der Begriff der Frucht nach römischem Rechte.

Seite

§ 1. Einleitung, Gründe für das Fehlen einer Definition in den Quellen 1

§ 2. Historische Vorbemerkung: Etymologie des Wortes „fructus". Geschichtliche Entwickelung des Fruchtbegriffes 3

§ 3. Dogmatische Rekonstruktion des römisch-rechtlichen Fruchtbegriffes. Quellenmaterial 7

§ 4. a) Theorie der organischen Erzeugnisse. Widerlegung . 9

§ 5. b) Eklektische Theorie. Widerlegung 18

§ 6. c) Theorie des wirtschaftlichen Ertrages. Beweis . . 26

§ 7. Arbeitseinkommen 37

II. Teil. Der Begriff der Frucht nach dem bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 8. Die einzelnen Fruchtarten des Gesetzes 42

§ 9. Nutzungen 43

§ 10. Unmittelbare und mittelbare Früchte 45

A. Unmittelbare Früchte.

§ 11. I. Früchte einer Sache: 45
a) Erzeugnisse einer Sache;
b) Sonstige Ausbeute.

§ 12. II. Früchte eines Rechts: 56
a) an Sachen;
b) an Rechten;
c) Recht auf Gewinnung von Bodenbestandteilen.

B. Mittelbare Früchte: 62

§ 13. a) einer Sache,
b) eines Rechts.

§ 14. Arbeitseinkommen. Schlussbemerkung 65

Literatur.

Arndts, Pandekten, 4. Aufl. 1861.

Bekker, Aktionen des römischen Privatrechts. 1873. Bd. I.

„ , System des heutigen Pandektenrechts. 1881.

Böcking, Pandekten. 5. Aufl. 1861.

Brinz, Pandekten. 2. Aufl. 1873. Bd. I.

Cicero, de finibus bonorum et malorum.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. 1900; 4. Aufl. 1903.

Czyhlarz, in Glücks Commentar, Serie der Bücher 41, 42. Bd. I. 1887.

Donellus, opera omnia: comm. de jure civili tom III; ed. Oswald Hilliger; Florentiae 1841.

Donellus, opera priora: de fructibus, cap. I. Francoforti ad. M., apud Martin. Lechler. 1589.

Duirsema, Petrus, coniecturalium iuris civilis libri duo, Groningae 1714.

Dernburg, Pandekten. 7. Aufl. 1902.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preussens. Bd. III. 3. Aufl. 1903.

Eck, in Holzendorffs Rechtslexikon: verbum „Frucht".

Eck-Leonhard, Vorträge über das Recht des bürgerlichen Gesetzbuchs 1. und 2. Aufl. 1903/04

Enneccerus und Jaeger, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. 1904/06. Bd. I, 1—3. Lieferg.

Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts. 8. Aufl. 1901.

Galvanus, de usufructu diss. var., Tubingae, Cotto 1788.

Gareis, der allg. Teil des bürgerl. Gesetzb. Kommentar. Berlin, 1900.

Glück, Kommentar zu den Pandekten. Teil 8 und 25.

Goeppert, Ueber die organischen Erzeugnisse 1869.

Heimbach, Die Lehre von der Frucht 1843.

Hölder, Pandekten. Allg. Lehren 1891.

Hölder, Kommentar zum bürg. Gesetzb. I. Allg. Teil 1900.

Janke, Das Fruchtrecht des redlichen Besitzers und des Pfandgläubigers 1862.

Jhering, Abhandlungen aus dem röm. Recht. Leipzig 1844.

Koch, Kommentar zum Allg. Landrecht. 6. Aufl. 1879.

Kohler, Lehrbuch des bürgerl. Rechts. Bd. I., 1904.

Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum bürgerl. Gesetzb. Bd. I. 1898.

Küntzel, in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts. 41. Jahrgang. 1897.

Leonhard, ebenda, 38. Jahrgang. 1894.

Leonhard, der allgem. Teil des bürgerl. Gesetzb. 1900.

Maenner, Das Sachenrecht nach dem bürgerl. Gesetzb., 2. Aufl., München 1906.

Matthias, im Centralblatt für Rechtswissensch. Bd. 13.
Mommsen, Erörterungen aus dem Obligationenrecht. Braunschweig. 1859.
Motive, zum Entwurf eines bürgerl. Gesetzb. Bd. III.
Mugdan u. Falkmann, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Bd. 6. 1903.
Oertmann, in Grünhuts Zeitschrift. Bd. 22. 1895.
Oertmann, Kommentar zum Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl. Berlin 1906.
Petrazycky, Die Lehre vom Einkommen. 1893. 95.
Petrazycki, Die Fruchtverteilung beim Wechsel der Nutzungsberechtigten. 1892.
Planck, Kommentar zum bürgerl. Gesetzb. Bd. I. Allg. Teil. 3. Aufl. 1903.
Puchta, Pandekten, 11. Aufl. 1872.
Regelsberger, Pandekten. Bd. I. 1893.
Reichel, Der Begriff der Frucht im röm. Recht und im bürgerl. Gesetzb. Jherings Jahrb. Bd. 42. 1901.
Ribbentrop, Begriff der Frucht nach röm. Recht und dem bürgerl. Gesetzb. Dissert. Erlangen. 1899.
Savigny, System des heutigen röm. Rechts. Bd. 6. 1847.
Schrader, corp. jur. civ. Berolini 1832.
Schröder, Ueber das Recht des Niessbrauchers an mineralischen Produkten. Archiv für die civ. Praxis. Bd. 49.
Sintenis, Das praktische, gemeine Zivilrecht. Bd. I. 1844.
Sperber, Der Begriff der Frucht nach dem bürgerl. Gesetzb. Dissert. Rostock 1903.
Staudinger, Kommentar zum bürgerl. Gesetzb. Bd. I. Allg. Teil 2. Aufl. 1904.
Stenographische Berichte über die Verhandl. des Reichstages. 9. Legislaturper. IV. Sess. 1895/97. 3. Anlageband. Nr. 440. S. 1935 fg.
Thibaut, Versuche über einzelne Teile der Theorie des Rechts. Jena 1798.
Unger, System des österreich. allgem. Privatrechts. 3. Aufl.
Varro, de lingua latina; ed. Leon. Spengel, Berolini, 1885.
Verhandlungen des deutschen Juristentages. Bd. 17.
Wächter, Pandekten. Bd. I. 1880.
Wächter, Erörterungen aus dem röm., deutschen und württemb. Privatrecht. 1. Heft. Stuttgart 1845.
Windscheid-Kipp, Pandekten. 8. Aufl. 1900.
Zusammenstellung der gutachtl. Aeusserungen zu dem Entw. eines bürgerl. Gesetzbuchs, gefertigt im Reichs-Justizamt. Bd. III. 1890.

I. Teil.

Der Begriff der Frucht nach dem römischen Rechte.

§ 1.

Einleitung: Gründe für das Fehlen einer Definition in den Quellen.

„Der Begriff „fructus“ im römischen Recht leidet an bedenklicher Prinziplosigkeit und darum Grenzunsicherheit“, sagt Becker in seinen Aktionen des römischen Privatrechts,[1]) ein Urteil, das wohl etwas zu hart sein mag. Allein es gibt im römischen Recht wohl nur wenige termini, deren Bedeutung eine so verschiedene sein kann, wie die des terminus-„fructus“-Frucht. Hier wird Iherings[2]) Wort wahr: „Die Sprache der Wissenschaft und des Lebens sind vielfach zwei verschiedene Sprachen.“ Denn der juristische Sprachgebrauch verbindet mit dem Worte „Frucht“ einen andern Sinn als das gewöhnliche Leben. Dieses versteht darunter gemeinhin nur die geniessbaren

[1]) Bd. I., S. 219.

[2]) Geist des röm. Rechts II 2, S. 333. Anm. 482.

Produkte des Gartens und des Ackers, die Baum- und Feldfrüchte: Obst, Hülsenfrüchte etc. Der juristische Fruchtbegriff aber ist sowohl enger als auch weiter. „Frucht", so erläutert Eck,[3]) „bedeutet im Rechtsinne nicht, wie wohl angenommen wird, jedes organische Erzeugnis, sondern teils weniger, teils mehr."

Die eben erwähnte Unsicherheit hat ihren Grund darin, dass wir in den römischen Rechtsquellen keine Definition des Begriffes „fructus" finden. Ansätze zu einer solchen kommen wohl vor, sie können aber nicht als erschöpfend und allgemeingültig angesehen werden. So z. B. wenn Javolenus, l, 42 D. 33,2 definiert: in fructu id esse intellegitur, quod ad usum hominis inductum est. Dass diese Erklärung nicht zureichend ist, scheint klar. Denn wie viele Dinge sind zum Gebrauche des Menschen bestimmt, die man aber deswegen doch nie und nimmer zu den Früchten rechnen kann!

Die Ursache wiederum für das Fehlen der Definition eines wichtigen Rechtsbegriffes ist nun wohl darin zu suchen, dass die römischen Juristen, die ja hauptsächlich Praktiker waren, sich nicht gern in Abstraktionen ergingen, sondern kasuistisch in jedem praktischen Falle entschieden, quod in fructu esset, und was nicht dazu gehörte. Sehr richtig bemerkt Göppert:[4]) „Für die auch das Unwichtigere und Seltnere umfassende generelle Formulierung, die wir für Prinzipien verlangen, fehlte ihr (der römischen Jurisprudenz) der Sinn und bei der Art, wie etwaige Lücken der dargebotenen Kasuistik durch dass Responsen- und Rescriptenwesen leicht ausgefüllt werden

[3]) In Holtzendorffs Rechtslexikon, v. Frucht.

[4]) „Org. Erzeugnisse", S. 45.

konnten, das praktische Bedürfnis, welches nach unseren Einrichtungen besteht."

Es muss mithin unsere Aufgabe sein, aus den in den Quellen zerstreuten Sentenzen der einzelnen Juristen das Gemeinsame und Wesentliche herauszuschälen und daraus den Fruchtbegriff des römischen Rechts zu rekonstruieren. Dass nun unsere Wissenschaft mit Recht ihren Beruf auch darin sucht, in die geschichtliche Entwickelung der Dinge Einblick zu gewinnen, das wird gerade die Lehre vom Fruchtbegriff erweisen.[5]) Denn da dieser, wie die Quellen ergeben, ein allmählich gewordener ist und nicht zu allen Zeiten der gleiche war, so wird er uns nur verständlich werden, wenn wir historisch zu Werke gehen. Es wird daher zweckmässig sein, zunächst die Etymologie des Wortes fructus zu untersuchen und die historische Entwickelung des damit verbundenen juristischen Begriffes zu verfolgen.

§ 2.

Etymologie des Wortes fructus; geschichtliche Entwickelung des Fruchtbegriffes.

Die Etymologie des Wortes lehrt uns, das fructus abstammt von dem archaistischen frux, fruges = Feldfrüchte, welches eines Stammes ist mit frui = geniessen, essen und frumen = Kehlkopf, Schlund, davon wiederum frumentum; cf. Lexikon totius latinitatis,[1]) verb. fructus: fructus nomen accepit a frumine, id est eminente gutturis parte, qua vescimur, inde et fruges. Bei Varro[2]) finden wir frux, fructus a ferendo, von ferre abgeleitet: fructus =

[5]) cf. Windscheid-Kipp, I S. 628 Anm. 12.

[1]) Forcellini, opera et studio, Prati 1865.

[2]) de ling. lat., lib. V, 21 § 104; 6 § 37.

omne, quod res fert. Auch Donellus[3]) und Galvanus[4]) folgen ihm. Aber diese Ableitung frux ⊣ ferre scheint doch zu gewagt und wenig wahrscheinlich. Gleichwohl weist auch sie darauf hin, dass fructus in der ältesten Zeit der Naturalwirtschaft nur das bedeutet, was der Boden hergibt zum Genusse, zum „Essen" für den Menschen, nur Baum- und Feldfrüchte. Es erhellt dies noch aus der Sprechweise der 12 Tafeln, wo an einer Stelle das, was unter „Frucht" verstanden sein soll, einfach „glans" genannt wird. Die betreffende Stelle ist uns selbst nicht erhalten, sie wird uns von Plinius in seiner naturalis historia, lib. XVI, cap. 5, 15, überliefert: cautum est, lege XII tab., ut glandem in alienum fundum procidentem liceret colligere. Ebenso will der Prätor im interdictum de glande legenda (l. un. pr. D 43, 28) unter „glans" = omnes fructus verstanden wissen, was Ulpian (l. un. § 1 D. eod.) ausdrücklich hervorhebt: glandis nomine omnes fructus continentur; dasselbe sagt Gaius (l. 236 D 50, 16). Diese enge Bedeutung ist ferner auch zu folgern aus l 25 pr. D 22, 1, omnis fructus non iure seminis sed iure soli percipitur, wo der Jurist, wenn er von omnis fructus spricht, nur an fructus soli = Bodenerzeugnisse denkt. Endlich auch durch argum. e contrario aus l 77 D 50, 16:
fruges (fructus nach Mommsen) omnes esse, quibus homo vescatur, falsum esse, non enim carnem aut aves ferasve aut poma fruges dici (Julianus scribit). Es muss also der Satz: fructus omnes esse, quibus homo vescatur, bestanden haben, wenn ihn Julian hier als nicht zutreffend bekämpft.[5])

[3]) comm. de jur. civ., tom. III, lib X, cap. 8.

[4]) cap. XXVIII, S. 327.

[5]) cf. Ribbentrop, S. 18.

So steht, was auch Savigny[6]) ausführt, der älteste Begriff der Frucht „in alleinigem Zusammenhang mit den Gesetzen der organischen Natur". Es lag aber nahe, zumal in einer Zeit, wo man vorwiegend Landwirtschaft trieb, den Fruchtbegriff, wie sich Reichel[7]) treffend ausdrückt, „von der Flora auf die Fauna" auszudehnen. Wir finden daher zu den Früchten gezählt den fetus pecorum = das Tierjunge (l. 68,1 D. 7,1), sowie die tierischen Produkte als Milch, Wolle etc. (l. 28 pr. D. 22, 1). Wir machen hier die interessante, im Grunde aber natürliche Beobachtung, dass sich in der Fruchtlehre der allmähliche Entwickelungsgang der Menschen und speziell der Römer von der reinen Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft wiederspiegelt, dass der Umschwung in der Wirtschaft der Völker von merklichem Einfluss auf den Fruchtbegriff wird. Das Rechtsleben nimmt kompliziertere Formen an und der ursprünglich rein natürliche Begriff erhält eine juristische Bedeutung. Nun, da der Verkehr sich reger gestaltet, zieht nicht mehr stets der Eigentümer selbst die Früchte seiner Sache, sondern er überlässt, wenn es ihm vorteilhafter erscheint, sein Fruchtrecht einem andern. Es entwickeln sich Rechtsinstitute, wie der Niessbrauch, die Pacht, das verzinsliche Darlehn. Sie, sowie das ausgebildete eheliche Güterrecht (die Rechtsverhältnisse bei der restitutio dotis insbesondere), im Erbrecht die hereditatis petitio, die Berechnung der Legate und der Quarten sind es, an denen der Fruchtbegriff seine Ausbildung und Ausdehnung findet.[8]) Umfasste der Begriff

[6]) Savigny, System, S. 101.

[7]) Reichel, S. 213.

[8]) cf. Janke, Fruchtrecht S. 5.

bisher in enger Umgrenzung nur die konkrete Fruchtsache, das natürliche Erzeugnis der Hauptsache, so beginnt nun der ausgedehntere Güterumlauf den Gedanken nahe zu legen, dass jeder Ertrag, den mir eine Sache einbringt, der mir von ihr periodisch — mehr oder weniger regelmässig — „einkommt", wenn sie nur selbst heil bleibt, eine Frucht dieser Sache genannt werden muss. Man beginnt also auch Darlehnszinsen (l. 34 D. 22,1[9]), Miet- und Pachtzinsen, Fahr- und Frachtgelder (l. 36 D. eod.), die Dienstleistungen der Sklaven und den Ertrag aus der Vermietung eines solchen (Gajus II § 91, l. 3 und 4 D. 7,7) in den Fruchtbegriff einzubeziehen. Freilich sträuben sich die konservativen römischen Juristen anfangs gegen diese weitgehende Ausdehnung des Begriffes, der ja von vornherein natürliche Merkmale an sich trägt. So lehnt Pomponius die Erweiterung auf die Zinsen und sonstigen Entgelte rundweg ab, l. 121 D. 50,16: usura pecuniae, quam percipimus, in fructu non est, quia non ex ipso corpore est, sed ex alia causa, id est nova obligatione.[10]) Ulpian nimmt eine vermittelnde Stellung ein, er „verklausuliert" sich und sagt: pro fructibus accipiuntur, (l. 36. D. 22,1) oder vicem fructuum obtinent (l. 34 eod.) oder loco sunt fructuum (l. 29 D de H. P. 5.3). Aber Africanus und Paulus tragen dem Geiste der Zeit Rechnung, indem sie auch die Zinsen etc. direkt fructus nennen, l. 38,13 D. 22, 1: eadem ratio est in fructibus praediorum urbanorum, l. 88,3 D. 35,2: reditus eius, summae . . . fructus medii temporis. Als solcher ist der Fruchtbegriff in das Justinianische Recht übergegangen.

[9]) Text der Stellen folgt unten S. 9.

[10]) Ueber die verschiedentliche Interpretation der Stelle unten § 6.

§ 3.

Dogmatische Rekonstruktion des römisch rechtlichen Fruchtbegriffes. Quellenmaterial.

Trotz dieser Aenderungen und Erweiterungen des Begriffes blieb immer nur die eine Bezeichnung „fructus". Es ist daher darzulegen, was die klassische römische Jurisprudenz unter fructus verstanden hat.

Schon seit altersher teilt die Theorie die Früchte ein in fructus naturales = natürliche und fructus civiles = juristische oder bürgerliche Früchte. Diese Einteilung, die sich in den Quellen nicht findet, ist schon der Glosse des Accursius bekannt,[1]) sie wird besonders formuliert von Donellus und hat sich bis auf unsere Tage erhalten. Donellus, der erste bedeutende Systematiker, erklärt nach gajanischer Weise durch Divisionen:[2])

Quale autem sit, id est, quam late pateat et quid contineat, divisio fructuum declarabit. fructus omnino genere duplex est: naturalis et civilis. naturalis, qui natura provenit, ut segetes, poma, animalium foetus. civilis, qui iure percipitur, ut rerum locatarum mercedes. sic enim haec genera distinxit Papinianus (l. 62 pr. D de R. V. 6,1) non ut naturales fructus aut civiles nominaret.

Inwiefern ist diese Einteilung nun mit dem Fruchtbegriff des klassischen Rechts vereinbar und aus den Quellen zu rechtfertigen? Wir finden in den Quellen, da eine einmalige, umfassende Definition fehlt, ein reiches Material vor. Es werden als fructus genannt zunächst die Erzeugnisse des Feldes, des Gartens und des Waldes, als:

[1]) cf. Joannes Corasius, miscellanearum juris libri sex 1581, lib. V cap. 9.

[2]) a. a. O. tom. III, lib. X, cap. 8 II.

1. Getreide — frumentum und andere Hülsenfrüchte — legumina (z. B. faba, lupinum Bohnen) in l. 77 D. 50,16:

frugem pro reditu appellari non solum frumentis aut leguminibus, verum et ex vino, silvis caeduis, cretifodinis lapidicinis capitur; ferner:

in l. 25,1 D. 22,1 — l. 3,8 D. 33,9.;

Gemüse und Küchengewächse (holus und porrina) in l. 58,1 D. 7,1;

Obst (pomum) in l. 45 D 22,1;

Weintrauben (uvae) in l. 78 D 6,1;

Oliven (olea, oliva), Heu (faenum) (l. 48,1 D. 7,1), auch Holz l. 48,1, D. 7,1: silvam caeduam in fructu esse constat. Es muss jedoch, wie die Stelle sagt, sog. Schlagholz sein, d. h. Holz eines Waldes, in welchem nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen ein Teil des Bestandes in regelmässigen Zeitabschnitten zum Schlage kommt (silva caedua); ebenso Rohr, l. 40,1 D. 18,1, von welchem dasselbe wie vom Schlagholz gilt (arundocaedua).

2. Die Jungen der Tiere und deren sonstige Produkte, als Milch, Wolle, Haare, Federn, Honig, Wachs; l. 7,9 D. 24,3 (lana ovium foetusque pecorum); § 37 J. 2,1 und l. 28 pr. D. 22,1 (foetus et lac et pilus et lana), desgleichen l 48,2 D 41,1 — l 43 D 21,2 u. a.; l 9,1 D 7,1 und l 10 D 33,7 (fructus apium), l 12,2 D 7,8 (stercus — Dünger, über dessen Fruchtqualität Streit herrscht;[3])

3. Ferner Wild (venatio), der Vogel- und Fischfang (aucupium, piscatio) als Früchte des Grundstücks, in l 9,5 D 7,1 — l 62 eod. — l 26 D 22,1 — Paulus, rec. sent. III 6,22.

[3] erörtert unten Seite 12.

4. Des weiteren die Mineralien und Fossilien eines Grundstücks, so die Ausbeute von Kreide-, Stein-, Marmorbrüchen, Sandgruben: l 77 D 50,16 — l. 7,13 und 14 D. 24,3 — l 8 pr. eod. — l 9,2 D 7,1; die Ausbeute von Gold-, Silber-, Erz-, Eisen-, Schwefelbergwerken u. a., l 9,3 D 7,1 — l 13,5 eod. und in der berühmten l 7,13 D 24,3, welche den lebhaften Streit um die Fruchteigenschaft des Marmor, und damit der Mineralienüberhaupt, entfacht hat.[4])

Dafür, dass auch die später sog. fructus civiles als echte Früchte anzusehen sind, sprechen l 34 D 22,1: usurae vicem fructuum obtinent et merito non debent a fructibus separari, ebenso l 88,3 D 35,2 (Africanus), dagegen die angeführte l 121 D 50,16 von Pomponius. Ebenso werden als Früchte aufgeführt: Die Miet- und Pachtzinsen von städtischen und ländlichen Grundstücken, l 36 D 22,1: praediorum urbanorum pensiones pro fructibus accipiuntur; Fahr- und Frachtgelder für vermietete Schiffe und Gespanne, l 29 D de H. P. 5,3: mercedes plane a colonis acceptae loco sunt fructuum, item vecturae navium et iumentorum; die Dienstleistungen der Sklaven und der Ertrag aus der Vermietung eines solchen, l 3 D 7,7: in hominis usu fructu operae sunt et ob operae mercedes; das gleiche sagt l 4 eod. — l 29 D 5,3: operae quoque servorum in eadem sunt causa qua sunt pensiones.

§ 4.

Theorie der organischen Erzeugnisse.

Wir haben in dem historischen Ueberblick gesehen, dass der ursprüngliche Sinn von fructus der der natürlichen,

[4]) erörtert unten § 5.

körperlichen Frucht war, und das Wort ist in diesem Sinne in den Quellen am häufigsten anzutreffen. Die gemeinrechtliche Wissenschaft sah daher lange als das wesentlichste Kritarium die natürliche Herkunft der Frucht aus der Muttersache an und stellte die Theorie auf: Früchte im eigentlichen Sinne sind nur die organischen Erzeugnisse einer Sache, salva rei substantia. So definiert Heimbach.[1]) „Frucht im juristischen Sinne ist jede bewegliche Sache, welche aus körperlichen Gegenständen, die nur als res in Frage kommen, durch die ihnen inwohnende organische Kraft, ihrer eigenen Substanz unbeschadet, erzeugt werden und in sich den Anspruch auf Existenz als Einselsachen tragen." Janke[2]) bezeichnet als Frucht „das organische Erzeugnis einer zum Zwecke des Fruchtgenusses bestimmten Sache." Der Hauptvertreter der rein organischen Theorie ist Göppert in seinem Buche: „Ueber die organischen Erzeugnisse."

Man stützte diese Lehre einmal auf den häufigen Gebrauch des Wortes in den Quellen in diesem Sinne; sodann machte man dafür geltend, dass die Quellen von fructus stantes, fructus pendentes sprechen, so l 27 pr. D 7, 1:

Si pendentes fructus iam maturos reliquisset testator . . . . nam et stantes fructus ad fructuarium pertinent; was doch nur dann berechtigt sei, wenn unter fructus schlechtweg die Erzeugnisse des Bodens verstanden seien.[3])

Endlich suchte man die Theorie auch aus der oben erwähnten Stelle von Ulpian l 7 13 D 24,3 zu beweisen:

[1]) Heimbach S. 20.

[2]) Janke S. 5.

[3]) Göppert, S. 38. 39.

Si vir in fundo mulieris dotali lapidicinas marmoreas invenerit et fundum fructuosiorem fecerit, marmor, quod caesum neque exportatum est, mariti et impensa non est ei praestanda, quia nec in fructu est marmor: nisi tale sit, ut lapis ibi renascatur, quales sunt in Gallia sunt et in Asia.

Man deducierte, in dem man, was hier für den Marmor ausgesprochen war, verallgemeinerte — da kein innerer Grund vorhanden sei, dies gerade auf den Marmor zu beschränken — folgendermassen:

Die Alten hatten offenbar die, wenn auch falsche Vorstellung, dass die Fossilien und Mineralien im Boden nachwüchsen, was auch daraus hervorgehe, dass servitutes cretae, arenae etc. fodiendae zugelassen wurden, trotz des Erfordernisses der perpetua causa servitutis (l 13.5 D 7,1 [4]) Nur deshalb rechneten sie sie zu den Früchten, und wo der organische Ursprung und die Unversehrtheit der Muttersache nach der Lostrennung nicht vorhanden war, da lag eben keine Fruchtsache vor: nec in fructu est marmor, nisi lapis renascatur. Es ist interessant, noch bei Galvanus[5]) diese Ansicht zu lesen und zwar mit der pathetischen Begründung:

Notandum igitur est, lapides nasci, vivere, crescere, mori, renasci, sic providente creatore, qui voluit, etiam terrae viscera animare, ut vel abjectissima mundi portio miracula omnipotentiae divinae superbiret. nam si non nascerentur, crescerent, renascerentur, in fructu non essent.

Es erhellt also aus diesen Merkmalen, so folgerte man, dass die Römer das Hauptgewicht auf die organische Tätigkeit legten, und das Wesen des römischen Frucht-

[4]) Göppert S. 14, Anm. 9.

[5]) Galvanus, cap. XXVIII, S. 327.

begriffes liegt demnach darin, dass die Frucht organisches Erzeugnis der Muttersache sei, welch letztere bei dem Ausscheidungsprozess keinen Schaden resp. Verminderung erleiden dürfe. Mithin sind zu den Früchten zu rechnen: Bodenerzeugnisse, die Jungen der Tiere und deren sonstige Produkte, soweit sie sich wieder auf natürlichem Wege ergänzen, als: die secernierte Milch, die in regelmässigen Perioden abgeworfene Wolle und Haare, Honig, Wachs etc.[6]) Eine Streitfrage herrschte wegen des Düngers, den z. B. Unger[7]) nicht als Frucht gelten lassen will, weil er als unorganisch ausgeschieden werde und weil nach den Quellen auch der Usuar den Dünger für sich verwenden dürfe, der doch kein Fruchtziehungsrecht, sondern nur das Gebrauchsrecht habe (l 1 D 7, 8). Er stützt sich insbesondere auf die cit. l. 12,2 D 7, 8:

Si pecoris ei usus relictus est, puta gregis ovilis, ad stercorandum usurum dumtaxat Labeo ait, sed neque lana neque agnis neque lacte usurum; haec enim magis in fructu esse; desgl. § 4 J. 2,5. Mit Recht wendet Göppert[8]) gegen den ersten Grund, die unorganische Ausscheidung ein, dass, wenn man von organisehen Erzeugnissen spreche, man das Wort „organisch" nicht sowohl auf das Produkt als auf das Produzierende beziehen müsse. Aber auch der zweite Grund ist nicht durchschlagend; denn es ist darauf zu achten,[9]) dass der Jurist nur sagt: pecore ad stercorandum uti — der Usuar darf das Vieh zum Düngen gebrauchen, keineswegs aber schlechtweg: stercore

[6]) Göppert, S. 12.

[7]) Unger, Bd. 1 S. 461, Anm. 4.

[8]) S. 12 Anm. 1.

[9]) worauf Thibaut, S. 40, aufmerksam macht.

uti. Er darf also aus Gründen der Zweckmässigkeit und Billigkeit, wie Reichel[10]) richtig ausführt, soviel für sich verwenden, als er zum Düngen gebrauchen kann, im übrigen gehört der Dünger als Frucht dem Eigentümer. Jedoch geht Reichel u. E. fehl, wenn er zum Beweise für die Fruchtqualität des Düngers die l 8 pr. D 33,7 heranzieht. Denn, wenn es hier heisst:

Instrumento fundi ea esse, quae fructus quaerendi cogendi conservandi gratia parata sunt . . . . veluti pecora stercorandi causa parata;

so bedeutet fructus hier doch offenbar die Bodenfrüchte des Landgutes, zu deren Gewinnung eben der Dünger auf dem Gute nötig ist, aber nicht, wie Reichel meint, den Dünger selbst.

Dagegen seien — das ergab weiter die logische Konsequenz — nicht als Früchte zu betrachten: die Mineralien und Fossilien; da doch unsere fortgeschrittene Naturwissenschaft die Anschauung der Römer von deren natürlicher Renascenz als eine irrige erwiesen, mithin ein wesentliches Kriterium für den Fruchtbegriff bei ihnen fehle! Allein auch über diese in die realen Verhältnisse schlecht hineinpassende Konsequenz half man sich hinweg. „Wir sind", so statuiert Göppert,[11]) „als Bearbeiter eines positiven Rechts nicht befugt, unsere bessere Erkenntnis physischer Erscheinungen und Verhältnisse zum Umsturz von Rechtssätzen zu benutzen, welche aus, wie wir jetzt sehen, mangelhafter Naturanschauung hervorgegangen sind", und müssen mithin die Mineralien und Fossilien als organische Erzeugnisse des Grund und Bodens unter die Früchte rechnen!

[10]) S. 214.

[11]) S. 15.

Es ergab sich für diese Theorie der organischen Erzeugnisse ferner die Notwendigkeit, die fructus civiles als uneigentliche Früchte aus dem Fruchtkatalog zu verbannen, da bei diesen das kraft Rechtsverhältnisses gewonnene Erträgnis nicht eine Sache, sondern eine Forderung[12]) sei. Man stützte diese Ansicht auf die oben[13]) cit. l 121 D 50, 16, jedoch mit Unrecht, wie unten nachzuweisen sein wird.

Gegen diese Theorie der organischen Erzeugnisse ist zweierlei einzuwenden. Zunächst ist sie, die die naturwissenschaftliche Seite des Begriffes so stark betont, naturwissenschaftlich unrichtig. Getreide, Hülsenfrüchte, Pflanzen sind nämlich, naturwissenschaftlich betrachtet, nicht organische Erzeugnisse des Grundes und Bodens, vielmehr sind sie ebenso Erzeugnis des Samens, das Obst ist nicht Erzeugnis des Gartengrundstücks, sondern des Obstbaumes. Das Erzeugende ist die Naturkraft; der Grund und Boden, die Muttersache ist nur Erzeugungsgebiet, nicht alleinige Erzeugungsursache; die fruchttragende Sache ist nur Mitursache, wichtige Bedingung für die Entstehung der Fruchtsache.[14]) Ebenso wie der Boden der auf ihm wachsenden Pflanze die Nahrung gibt, tragen auch Regen, Luft, Sonne oder künstliche Wärme, Dünger etc. ihren Teil zur Ernährung bei. „So wenig der Mensch," sagt Dernburg[15]) sehr charakterisch, „ein ‚organisches Erzeugnis' von Speis und Trank ist, darf das auf dem Grundstück Wachsende als organisches Erzeugnis des Bodens betrachtet werden."

[12]) Regelsberger, I S. 396, V — Brinz, I, §145.

[13]) oben S. 6.

[14]) Leonhard, Allg. Teil. S. 170. — Reichel S. 272.

[15]) Bürg. Recht, III, S. 35.

Diese naturwissenschaftliche Seite aber war den römischen Juristen wohl ganz gleichgiltig. Aus wirtschaftlichen Gründen vielmehr, nämlich da die Muttersache die wichtigste Bedingung zur Existenz der Fruchtsache, das Erzeugungsgebiet, bildet, lassen sie magis corporis ius quam seminis, das Recht des Mutterschosses, nicht das des Samens[16]) entscheiden und bezeichnen die auf dem Grundstück wachsenden Produkte als Früchte des Grundstücks: l 25,1 D 22,1: Julianus:

quoniam in percipiendis fructibus magis corporis ius, ex quo percipiuntur, quam seminis, ex quo oriuntur, aspicitur. l 25 pr. eod.: omnis fructus non iure seminis sed iure soli percipitur.

Sodann aber sprechen gegen diese einseitige Betonung des organischen Wesens des Fruchtbegriffes auch die Quellen. Es war der Fehler dieser Theorie, dass sie die geschichtliche Entwickelung des römisch-rechtlichen Fruchtbegriffes nicht genügend würdigte. Gewiss ist zugegeben und wir haben es oben nachgewiesen, dass der Begriff seinen Ausgang nahm von den fructus naturales, den organischen Erzeugnissen; und dass das Wort in den Quellen in diesem Sinne sehr häufig anzutreffen ist, ist aus diesem Grunde nur natürlich. Aber dabei ist das römische Recht nicht stehen geblieben. Es geht aus den Quellen deutlich hervor, dass fructus nicht jedes organische Erzeugnis bedeutet, sondern „teils weniger, teils mehr." Wir finden in den Quellen organische Erzeugnisse aufgeführt, die ausdrücklich keine Früchte sein sollen und wiederum anorganische Produkte, die in den Fruchtkatalog aufgenommen werden. Da ist es zunächst der partus ancillae — das

[16]) Brinz, I S. 547.

Sklavenkind, dessen Fruchtqualität, obgleich doch organisches Erzeugnis par excellence, ausdrücklich verneint wird, l 27 pr. D 5,3: Ancillarum partus et partuum partus quamquam fructus esse non existimantur, quia non temere ancillae eius rei causa comparantur, ut pariant.

l 28,1D 22,1 (Gaius):

Partus vero ancillae in fructu non est, itaque ad dominum proprietatis pertinet; absurdum enim videbatur, hominem in fructu esse, cum omnes fructus rerum natura hominum gratia comparaverit.

Ebenso wird gesagt, dass die Obstbäume, Bäume in Lustparks nicht zu den Früchten gehören: l 13,4 D 7,1; ferner dass der Windbruch — d. h. Bäume, die der Sturm entwurzelt (arbores vento deiectae) — nicht in fructu sei, sondern von ihm nur soviel, als zum Jahresertrag gehört (pro portione anni), l 7,12 D 24,3; l 19,1 D 7,1.

Für beide trifft die organische Eigenschaft, die für den Fruchtbegriff gefordert wird, zu und doch sind sie ausgenommen! Wie ist das mit der aufgestellten Theorie vereinbar? Der partus ancillae, — Petraczycki nennt ihn das „enfant terrible" der gemeinrechtlichen Fruchtlehre — hat allerdings schon der ältesten römischen Rechtswissenschaft viele Schwierigkeiten gemacht. Denn schon bei Cicero, de fin. bon. et mal.[17]) finden wir als Streitfrage erwähnt:

an partus ancillae sitne in fructu habendus, disseritur inter principes civitatis P. Scaevolam M'que Manilium, ab hisque M. Brutus dissentit.

Den Ausgang des Streites berichtet uns Ulpian l 68 pr. D 7,1.:

[17]) I 4,12.

Vetus fuit quaestio, an partus ad fructum pertineat. sed Bruti sententia obtinuit, fructuarium in eo loco non habere; neque enim in fructu hominis homo esse potest. Diese Begründung stimmt mit der des Gaius überein: cum omnes fructus rerum natura hominum gratia comparaverit, oben S. 16.

Göppert[18]) vermag in beiden Begründungen nicht mehr als Phrasen zu erblicken; mit demselben Rechte würden sie das ganze Institut der Sklaverei umstossen. Auch Petrazycki[19]) verwirft höhnisch die Annahme, dass in den obigen Begründungen der römischen Juristen ethisch-philosophische Einflüsse zu finden seien. Allein solche rigorose Auslegungen erweisen sich als unnötig, wenn wir die geschichtliche Betrachtung zu Hilfe nehmen. Gewiss war ursprünglich, als fructus nur die organische Frucht bedeutete, auch der partus ancillae in fructu. Das beweist eben die Streitfrage zwischen Scaevola, Manilius und Brutus. Als dann aber die Philosophie, speziell die der Stoiker, die Gemüter der damaligen Welt gefangen nahm, da kam man dazu, den partus ancillae von den fructus auszunehmen, cum omnes fructus rerum natura hominum gratia comparaverit. Lehrten doch in der Tat die Stoiker nach Lactantius, de ira Dei[20]): „nostri causa mundum esse constructum. Omnia enim, quibus constat quaeque generat ex se mundus, ad utilitatem hominis accomodata sunt."

Ebenso sagt Aristoteles in seinen Politiken[21]): *ἀναγκαῖον (ἐστιν) τῶν ἀνθρώπων ἕνεκεν αὐτὰ πάντα πεποιηκέναι τὴν φύσιν.*

---

[18]) S. 29, Anm. 32.

[19]) Eink. I S. 82, 229.

[20]) cap. 13 § 1, ed Bünemann 1739, citiert bei Schrader, ad § 37 Instit. 2,1 pag. 210.

[21]) I, 8; Schrader a. a. O.

Denselben Gedanken finden wir auch in Xenophons Memorabilien[22]) von Sokrates ausgesprochen.

Für den Ausschluss des partus waren also anfangs, wie auch Oertmann[23]) annimmt, sicherlich ethische Gesichtspunkte bestimmend. Das Institut der Sklaverei selbst, das lag zu fest in den Anschauungen der Zeit begründet, daran konnten die Römer keinen Anstoss nehmen, weil man sich eine Welt ohne Sklaventum schlechterdings nicht vorzustellen vermochte. Aber mit zunehmender Kultur erkannten die Römer doch auch im Sklaven den Menschen an, wie es ja z. B. auch aus dem Pekulienrecht hervorgeht. Jedoch trifft dies alles nur für die ältere Zeit zu. Wir haben gesehen, dass der Fruchtbegriff sich änderte, sich ausdehnte, und wirtschaftliche Momente gewannen in ihm die Oberhand, wie unten des Näheren zu beweisen sein wird. Und das will auch die Begründung Ulpians sagen: quia non temere ancillae eius rei causa comparantur, ut pariant.

§ 5.

Eklektische Theorie.

Aus solchen Erwägungen heraus verliess man in der Theorie bald das einseitige Dogma der organischen Erzeugung und kombinierte dieses naturwissenschaftliche Moment mit dem Bestimmungs- oder Zweckmoment, wonach die organischen Erzeugnisse nur dann Früchte sein sollten, wenn die Muttersache die wirtschaftliche Bestimmung, den Zweck habe, dem Fruchtbezugsberechtigten solche Früchte zu liefern. Diese sogenannte „eklektische Theorie“ stellt

[22]) IV 3 § 3 ff, §§ 6, 10.

[23]) bei Grünhut, S. 308.

[1]) Pand. § 37, S. 59.

zuerst Puchta[1]) auf und ihr schliesst sich auch Heimbach an, indem er seiner Definition als organische Erzeugnisse[2]) hinzusetzt: „inwiefern sie den Zwecken entsprechen, welche die Menschen mit der Anschaffung der Sache zu verbinden gewohnt sind.“ Die Theorie fand vielfach Anklang; so stehen Sintenis,[3]) Wächter,[4]) Eck,[5]) auch Windscheid[6]) auf diesem Standpunkt.

Diese Lehre vermochte wenigstens einige der Quellenstellen zu erklären, die mit der rein organischen Theorie nicht in Einklang zu bringen waren. So z. B. den Ausschluss des partus ancillae, des Windbruchs, so ferner, warum das Holz von Obstbäumen, von Bäumen in Lustwäldern, Parks nicht zu den Früchten gezählt wurde l 13, 4 D 7,1), trotz ihrer Eigenschaft als organische Erzeugnisse.

Wenn nun auch das Hineinziehen des Zweckmoments in den Fruchtbegriff einen Fortschritt bedeutet, so kann diese eklektische Theorie aber gleichwohl nicht befriedigen, insofern sie an dem Kriterium der organischen Erzeugung festhält. Denn dieses ist für den Fruchtbegriff des entwickelten klassischen Rechts durchaus nicht das wesentliche, ja es kann, wie Dernburg[7]) bemerkt, verwirrend wirken und muss in manchen Fällen zu absurden Konsequenzen führen. Denn wenn man auch den Ausschluss gewisser

[1]) Pand, § 37 S. 59.

[2]) oben S. 24.

[3]) Sintenis, I § 14 VI. Nr. 2.

[4]) Wächter, I. S. 305.

[5]) Eck in Holtz. Rechtslex. v. „Frucht“.

[6]) Windscheid-Kipp I S. 625.

[7]) Pand. I S. 177.

organischer Produkte allenfalls durch das Zweckmoment rechtfertigen könnte, so widerstreitet die eklektische Theorie doch den Quellen, weil wir auch anorganische Produkte und sonstige Dinge unzweideutig als Früchte einer Sache bezeichnet finden.

Die Produkte der Bienenzucht, Honig und Wachs, sind Früchte der Bienen l 9,1 D 7,1:

et si apes in eo fundo sunt, earum quoque usus fructus ad eum pertinet. l 10 D 33,7: si reditus etiam ex melle constat, alvei apesque continentur.

Honig und Wachs sind nun aber nicht organische Erzeugnisse der Bienen oder des Bienenstockes, nicht durch Zeugung oder Keimung entstanden, sondern sie sind gewisse anorganische Produkte der Bienen, welche diese aus den von ihnen angesammelten und in ihrem Organismus verarbeiteten Erzeugnissen der Pflanzen herstellen. Jedoch geht Petrazycki fehl, wenn er meint,[8]) nach der konsequent durchgeführten organischen Theorie gebührten Honig und Wachs nicht dem Eigentümer des Bienenstockes allein, sondern auch allen den bekannten und unbekannten Leuten aus der Nachbarschaft, auf deren Grundstücken die Bienen die organischen Erzeugnisse der Pflanzen gesammelt haben. Er übersieht dabei, dass nach den in der cit. l 25,1 D 22,1 ausgesprochenen Grundsatz magis jus corporis quam seminis entscheidet. — Also nicht naturwissenschaftliche, sondern wirtschaftliche Gründe sind es, die die römischen Juristen bestimmten, Honig und Wachs für Früchte des Bienenstockes zu erklären.

Aehnliches zeigt sich bei der Jagdbeute, dem Fisch- und Vogelfange. Diese werden in den Quellen als Früchte

[8]) Eink. I. S. 86.

des Grundstücks genannt, indem gesagt wird, dass sie dem Niessbraucher zufallen. l 9, 5 D 7,1: aucupiorum quoque et venationum reditum, Cassius, ait, ... ad fructuarium pertinere, ergo et piscationum. Desgl. l 62 eod.

Paulus, rec. sent. III 6,22: venationis vero et aucupii reditus ad fructuarium pertinet.

l 26 D 22,1: Julianus venationem fructus fundi negavit esse, nisi fructus fundi ex venatione constet.

Setzen wir fructus gleich organisches Erzeugnis, wohin würde die Annahme führen? Sind Wild, gefangene Vögel und Fische organische Erzeugnisse des Grundstücks resp. des Flusses? Um die Theorie logisch durchzuführen, müssen wir sie doch als Früchte der Muttertiere ansehen, von denen sie in Wirklichkeit organisch abstammen.

Und gerade hier beim Jagdertrage gibt uns das Justinianische Recht selbst einen wichtigen Fingerzeig, wie es seinen Fruchtbegriff aufgefasst wissen will, nämlich in der zuletzt cit. Stelle l 26 D 22,1 von Julian.

Die Stelle hat eine sehr verschiedentliche Interpretation erfahren. Die Theorie der organischen Erzeugnisse folgerte aus ihr, dass die Jagdbeute überhaupt keine Frucht sei, weil das Grundstück sie nicht ex ipso corpore erzeuge. Dem steht entgegen, dass sie, wie das negavit . . . nisi usw. besagt, unter gewissen Umständen doch Frucht sein soll. Aber auch bei wörtlicher Uebersetzung kommt man zu der ganz guten Lösung, dass nämlich die Jagdbeute nur dann Frucht des Grundstücks sei, wenn die Frucht — hier doch offenbar im weitesten Sinne —, der Ertrag des Grundstücks ausschliesslich oder überwiegend in der Jagd besteht. Denn wenn auch hier ein Wort

durch dasselbe Wort erklärt wird, was Petrazycki[9]) sehr scharf tadelt und was auch sicher nicht zu loben ist, so konnte der Jurist sich wohl insoweit von seinem und der Zeitgenossen Sprachgefühl leiten lassen und durfte glauben, nicht missverstanden zu werden, wenn er fructus das erste Mal in der Bedeutung der konkreten Fruchtsache gebrauchte, zum zweiten Male den weiteren Begriff „Ertrag" darunter verstand. Julian weist uns hier auf das wirtschaftliche Moment im Fruchtbegriff hin und will sagen, dass das Wild nur bei einem Jagdrevier, das als solches einen dauernden wiederkehrenden Ertrag aus der Jagd liefert, als Frucht gelten soll. „Ein Hase, der dem Bauern vor den Pflug läuft, ist nicht Frucht des Ackers", so illustriert Reichel[10]) treffend die Stelle, die in diesem Sinne auch von Puchta,[11]) Mommsen,[12]) Jhering[13]) und Dernburg[14]) ausgelegt wird. Es liegt also durchaus kein Grund vor, die Stelle mit Petrazycki[15]) als „eine sinnlose" Tautologie, ein leeres Wortspiel enthaltend" anzusprechen oder ihr die gekünstelte Deutung zu geben, dass hier fructus zuerst Roh-, dann Reineinkommen heissen soll.

Für die Fruchtqualität der Mineralien und Fossilien, also anorganischer Produkte, sprechen endlich sehr viele Quellenstellen, cf. oben die S. 9 cit., besonders unzweifelhaft die l 7,14 D 24,3: Sed si cretifodinae, argenti-

[9]) Eink. I S. 174.
[10]) Reichel S. 217.
[11]) Puchta § 37, S. 59.
[12]) Mommsen, S. 60.
[13]) Jhering, S. 7,8.
[14]) Dernburg, Pand. I S. 177.
[15]) Eink. I S. 174, 175.

fodinae vel auri vel cuius alterius materiae sint vel harenae, utique (bedingungslos) in fructu habebuntur.

Streitig machte ihnen die Eigenschaft die bekannte l. 7,13 D. 24,3.[16]) Dieses, vielleicht corrumpierte, Fragment wurde auch, wie oben[16]) ausgeführt, als Stütze für die Theorie der organischen Erzeugnisse in Anspruch genommen. Die Stelle ist jedoch dazu um so weniger geeignet, als ihre Interpretation durchaus nicht feststeht, man vielmehr über ihren Sinn sehr verschiedener Meinung sein kann. Sie steht zunächst schon im Widerspruch mit allen andern über die Fruchtqualität des Marmor handelnden Stellen, oben S. 11, und scheint auch einen Widerspruch mit sich selbst zu enthalten. Denn wenn es heisst: fundum fructuosiorem fecerit, so bedeutet dies, dass das Grundstück durch die Anlegung des Marmorbruches fruchtbarer, einträglicher geworden sei, dass der neugewonnene Marmor die Früchte vermehrt habe, mithin selbst Frucht sei. Er muss folglich dem Manne zufallen. Aber auch die auf die Steinbruchanlage verwendeten Ausgaben müssten dem Manne — da ja der fundus durch die Neuanlage fructuosior geworden, sie also impensae utiles waren — unter Anrechnung des ihm als Frucht zugefallenen Marmors ersetzt werden. Das ist nach der Entscheidung nicht der Fall. Und weiter widerspricht dem fructuosior das „nec in fructu est marmor". Der fundus ist fructuosior geworden und doch soll der Marmor unter Umständen, nämlich bei fehlender Renascenz, nicht Frucht sein.

Um aus dem Dilemma herauszukommen, suchte man sich durch Konjekturen zu helfen. So will Cujacius[17])

[16]) Text oben S. 11.

[17]) Observat., lib. XV, cap. 21, cf. Glück, Teil 25, S. 113 Anm. 76, und Duirsema, lib. I. cap. 1 Nr. 3, pag. 5 u. 6.

statt „et fundum fructuosiorem fecerit“ lesen: nec fund. fruct. fec.“ Andere wollen die Negation non versetzen und lesen: Marmor non est mariti et impensa ei est praestanda. Demgegenüber meint Schröder,[18]) dass fructuosus hier nicht die Bedeutung von fructifer haben kann, sondern die von utilis: das Grundstück ist utilior = vorteilhafter, wertvoller geworden. Wenn nämlich der Marmor auch nicht nachwächst, so kann doch das ganze Grundstück wertvoller geworden sein, da der Gewinn aus dem Marmor viel grösser sein wird als der aus irgend einer anderen Art der Bewirtschaftung. Diese Lösung wäre einigermassen befriedigend. — Für das Paradoxon „nec in fructu est marmor“ findet sich bei dem Holländer Petrus Duirsema[19]) eine Erklärung, der man zustimmen kann. Er sagt, dass die Worte „in fructu est“ hier soviel bedeuten als „in fructu esse pergit,“ sodass die Stelle dann den Sinn hat: quia marmor non pergit esse in fructu, nisi renascatur — der Marmor gilt zwar als Frucht, aber wenn er nicht nachwächst, hört er doch endlich einmal auf, Frucht zu sein. Dass eine solche Ergänzung von Hülfsverben wie pergere, posse in den Quellen des öfteren angewendet werden muss, belegt er mit zahlreichen Beispielen. Ulpian will also nicht sagen, dass der Marmor nur unter der Bedingung der Renascenz Frucht sei, sondern will vielmehr sagen, dass der Mann nur unter dieser Bedingung den Impensenersatz für die Anlage verlangen könne. Dieser Interpretation schliessen sich auch Windscheid,[20]) Schröder[21]) u. a. an. Immerhin kann man über

[18]) Schröder, S. 361, 362.
[19]) I, 1 Nr. 14, pag. 27, 28. cf. Glück, a. a. O. Anm. 79.
[20]) Windsch.-Kipp. I § 144. Anm. 8.
[21]) Schröder, S. 367, fg.

den Sinn der Stelle streiten, aber wenn man dagegen hält, dass alle andern Stellen die Mineralien ohne das Erfordernis der Renaszenz als Früchte anerkennen, besonders deutlich die der eben besprochenen l 7,13 D 24,3 fast unmittelbar folgende l 8 pr. eod., wo die Ausbeute der lapidicinae direkt „iste fructus" genannt wird, so wird man diese Stütze der organischen Theorie für hinfällig erklären müssen.

Aber auch der Einwand der organischen Theorie: Die Römer müssten die organische Selbstergänzung als für den Fruchtbegriff wesentlich angesehen haben, weil sie servitutis cretae, harenae fodiendae zuliessen und für die Servitut perpetua causa nötig sei, ist nicht durchschlagend. Denn das Requisit der perpetua causa ist bei den Gruben, Brüchen und Bergwerken wohl erfüllt, insofern, als sie im Vergleich mit dem menschlichen Dasein als unerschöpflich gelten können. Ist doch die Verminderung meist verschwindend klein und oft erst nach Jahrhunderten, ja Jahrtausenden merklich; man denke etwa an die englischen oder unsere deutschen Kohlenlager! „Wollte man", so bemerkt hierzu auch neuestens Kohler[22]) „entgegenhalten, dass, wenn kein Nachwachsen stattfindet, die Sache sich mit der Zeit erschöpfen muss, so würde man dabei übersehen, dass einmal menschliche Verhältnisse, die auf längere Zeit währen, ständig dauernden Verhältnissen gleich behandelt werden können; und sodann würde man nicht berücksichtigen, dass auch bei wirklichen organischen Früchten die Sache sich mit der Zeit erschöpfen und ihre Fruchtfähigkeit verlieren, dass sie mit der Zeit gänzlich absterben muss."

[22]) Lehrbuch, Band I S. 461.

Die eklektische Theorie ist schliesslich auch deswegen nicht haltbar, weil sie den fructus civiles nicht gerecht wird. Es ist z. B. sehr wohl die Bestimmung von Mietshäusern, dass sie vermietet, von Landgütern, z. B. Domanialgrundstücken, dass sie verpachtet, von barem Gelde z. B. Mündelgeld, dass es nutzbar angelegt werde. Und doch kann sie die eklektische Theorie nicht als Früchte anerkennen, sondern muss sie auch als „uneigentliche" Früchte abtun, weil sie sich nicht mit dem ihr verbundenen naturwissenschaftlichen Kritarium vertragen.

§ 6.

Theorie des wirtschaftlichen Ertrages.

Es wird nun klar, worauf es ankommt. Das naturwissenschaftliche Merkmal der organischen Abkunft ist längst zu enge für den entwickelten römischen Fruchtbegriff: das wahre Prinzip, dass die Fruchtlehre des römischen Rechts beherrscht, ist das Prinzip des wirtschaftlichen Ertrages. Die vermögensrechtliche Seite ist es, welche unsere juristische Definition im Auge haben muss. Denn für das Vermögensrecht können, wie Petrazycki[1]) sehr richtig bemerkt, nicht die Gesetze der Biologie, sondern nur die wirtschaftlich-sozialen Erscheinungen massgebend sein. Ein ökonomischer ist der Begriff der Frucht er spielt eine Rolle in der Privatwirtschaft des Menschen, welche das Kapital, den Vermögensstamm — was die Römer sors, substantia nannten — und dessen Frucht, dessen Ertrag unterscheiden muss. Wir können insoweit die von Petrazycky[2]) erwähnte nationalökonomische Defi-

[1]) Eink. I, S. 7.

[2]) a. a. O. S. 36.

nition als richtig anerkennen: „Frucht, Einkommen sind diejenigen regelmässig wiederkehrenden Einnahmen, welche ohne Minderung des Stammvermögens erzielt werden; sie bilden den Konsumptionsfonds.“ Petrazyckys Verdienst ist es, besonders betont und bewiesen zu haben, dass im römischen Fruchtbegriff das wirtschaftliche Moment im Vordergrunde steht. Allerdings will Petrazycki diesen Begriff „Frucht“ in ganz besonderem Sinne auffassen, und hierin können wir ihm nicht beipflichten. Er spricht dem Fruchtbegriff jede objektive Eigenschaft ab, indem er dagegen seine subjektive oder persönlich relative Fruchttheorie aufstellt: „Es gibt keine objektive Fruchtqualität, sondern nur ein persönliches Fruchtverhältnis einer Person zu einem Objekt.“[3]) Nicht in der objektiven Natur der Sache sei das Wesen des Fruchtbegriffes zu suchen, sondern vielmehr in Verhältnissen der Personen zu den wirtschaftlichen Gütern und unter einander. Und zwar folgert er dieses Dogma aus der Erscheinung dass, wenn z. B. der Eigentümer des fruchttragenden Kapitals in einer Wirtschaftsperiode nicht alle gezogenen Früchte konsumiert, sie vielmehr zum Kapital schlägt, dass dann diese Früchte doch ihre Fruchtqualität verlieren und Kapital werden. Eine und dieselbe Sache könne, so führt er aus, im Verhältnis zu einer Person Frucht, im Verhältnis zu einer andern aber Substanz oder Kapital sein. So zum Beispiel wenn der tutor das verwaltete Kindesvermögen dem curator, seinem Nachfolger in der Verwaltung, übergibt und dabei Kapital nebst Zinsen abliefert. Der curator empfange doch diese Zinsen als Kapital (cf. l 58,4 D 26,7) Oder wenn jemand ein Landgut mit allen Früchten, die in

[3]) a. a. O. S. 29.

den Speichern sind, zu Niessbrauch bekommt bezw. bona fide erwirbt, so seien doch die vorhandenen Früchte für ihn gleichwohl Kapital. Indem er in diesem Sinne zahlreiche Quellenstellen auslegt,[4]) leitet er daraus die Berechtigung ab, den objektiven Fruchtbegriff ganz zu verwerfen.

Diesen Ausführungen ist sofort entgegenzuhalten, dass jede Frucht, jeder Ertrag seinen Ursprung notwendig herleiten müsse aus einer Quelle, sei diese nun eine körperliche (res) oder eine ideelle (Arbeit, Rechtsverhältnis). Früchte von nichts kann es nicht geben, also muss jede Frucht, jeder Ertrag auch notwendig in Beziehungen zu einer andern Sache oder Quelle stehen, mithin objektive Eigenschaft haben. Was Petrazycki verwechselt, ist, wie Reichel[5]) sehr anschaulich dartut: „Frucht sein in abstracto und in concreto als Frucht dem Titius zufallen." Es ist wiederum nur natürlich und selbstverständlich, dass der Fruchtbegriff auch eine subjektive Seite haben muss. Denn Früchte, Erträge setzen notwendig ein Subjekt voraus, welches sie percipiert. Auf den Fruchtbegriff an sich kann dieses Verhältnis aber keinen Einfluss haben. „Dass eine Sache die Frucht einer andern und die Fruchtquelle einer dritten sein kann, ist ebensowenig auffallend, wie der Umstand, dass jemand einen Vater und zugleich einen Sohn haben kann," führt Leonhard[6]) hier als passendes Beispiel an.

Sollte übrigens Petrazyckys rein subjektive Theorie richtig sein, so könnte man konsequent überhaupt nichts

[4]) a. a. O. S. 13 fg.

[5]) Reichel, S. 248.

[6]) Leonhard, S. 748.

von vornherein als Frucht bezeichnen und doch zählt er selbst in der „Lehre vom Einkommen“[7]) eine ganze Reihe von Fruchtobjekten auf!

Es ist also festgestellt, dass Frucht gleich Ertrag ist, der den Konsumptionsfonds für den Eigentümer der Muttersache bildet, oder wie Dernburg[8]) definiert: „Frucht — Einkommen — ist der regelmässige Ertrag einer Sache oder eines andern Vermögensbestandteiles, des Kapitals.“ „Regelmässig“ wird dabei nicht im strengsten Sinne auszulegen sein; es genügt natürlich zum Begriff des Ertrages, dass die öftere Wiederkehr nach den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft erhofft werden kann.

Mit dieser Formel des Fruchtbegriffes lösen sich uns nun auch alle die scheinbaren Widersprüche in den Quellen. Die natürlichen Erzeugnisse, d. h. die organischen und anorganischen, können nur insoweit Früchte sein, als sie den regelmässigen Ertrag der Sache bilden, aus der sie entspringen. Es kann daher der partus ancillae keine Stätte unter den Früchten finden, wohl aber die Arbeitskraft der Sklaven und der Ertrag aus deren Vermietung (l 3 und 4 D 7,7); daher kann vom Windbruch nur soviel Holz in fructu sein, als dem regelmässigen Jahresertrag (pro portione anni) gleichkommt (oben S. 16). Der Niessbraucher darf die Bäume von Lustparks oder Obstgärten nicht abholzen, weil sie dann aufhören, ihren regelmässigen Ertrag — und sei er, wie beim Lustpark, auch ein ideeller — einzubringen (oben S. 16. 19.) Von diesem Gesichtspunkt aus ist der Jagdertrag zu den

[7]) I S. 85 fg.

[8]) Pand. I, S. 176.

Früchten zu rechnen (oben S. 20—22). Die Jungen der Tiere und deren sonstige Produkte sind daher ohne Zweifel deren Früchte, der Dünger bildet einen regelmässigen Ertrag des Viehbestandes und ist darum in fructu, und müssig ist die Streitfrage, ob er organisch oder unorganisch ausgeschieden werde (oben S. 12—13).

Das Prinzip der salvia substantia, das die Quellen daneben immer stark betonen, erweist sich jetzt als in der Natur des Begriffes enthalten. Als Ertrag kann man nur die Früchte ansehen, deren Hergabe die Muttersache selbst nicht daran hindert, weiterhin solche wiederkehrende Konsumptionserträge zu liefern, deren Hergabe sie nicht zerstört oder besser: nicht merklich beschädigt. Salva substantia ist ja, wie oben bei den Mineralien erwiesen — S. 25 — in einem weiteren Sinne zu interpretieren. Die Mineralien und Fossilien sind also in den Grenzen einer ordnungsmässigen Wirtschaft als regelmässiger Ertrag des Grundstücks unbedenklich Früchte desselben. Es muss daher auch beim ususfructus unisversitatis dem Niessbraucher die Pflicht der summissio oder substitutio, des Ersatzes etwaigen Abganges auferlegt werden, z. B. dem Niessbraucher an einer Herde (l 70,3 D 7,1), an einem Weinberge oder Obstgarten (l 18 D 7,1; § 38 J 2,1), weil diese Sachgesamtheiten nur durch die Summission in dem Zustande erhalten werden, dass sie einen dauernden, regelmässigen Ertrag liefern können. Auch die Bestimmung, dass Fleisch und Haut eines eingegangenen Stückes Vieh nicht als Frucht anzusehen sind, ist auf diese Weise zu erklären (l 30 D 7,4). Der Schatz, der in einem Grundstück gefunden wird, ist kein regelmässiger Ertrag und darum keine Frucht desselben (l 7,12 D 24,3).

Diese ökonomische Theorie allein wird auch den fructus civiles gerecht. Sie werden in den Quellen unumwunden für Früchte erklärt (oben S. 6), und die Stelle des Pomponius l 121 D 50,16, die den Zinsen die Fruchteigenschaft abspricht, weil sie nicht ex ipsa causa sondern nova obligatione entspringen, drückt den veralteten Rechtszustand aus. Janke[9]) will die Stelle so erklären, dass Pomponius hier die Zinseszinsen gemeint hat und diese nicht als Frucht betrachtet wissen will. Denn wie percipere in den Quellen das Einsammeln der natürlichen, so bedeutet es auch das Einziehen der civilen Früchte, — so l 27,1 D 5,3; l 58,5 D. 36,1 u. a.[10]) — und daher hätte die Stelle dann den Sinn: Die Zinsen von Geld, welches wir schon als Zins, Miete etc. einziehen, also Zinseszinsen, sind nicht mehr Früchte, weil sie schon aus neuer Obligation entstehen.

Petrazycki will die Ursache für die Entscheidung des Pomponius in den unsicheren römischen Kreditverhältnissen sehen. Das Ausleihen des Geldes hätte in jener Zeit als ein „unvernünftiges, gefährliches Spiel" angesehen werden müssen und die Zinsen hätten nicht wie heute als ein regelmässiger, ziemlich sicherer Ertrag gegolten, sondern mehr als ein praemium periculi. Daher fänden wir im Corpus juris so häufig vom depositum — der unentgeltlichen Verwahrung — und vom Vergraben des Geldes in der Erde gesprochen. Wie schwer es war, eine Gelegenheit zu sicherer, verzinslicher Kapitalsanlage zu finden, gehe auch aus den Vorschriften für die tutores und curatores hervor,

[9]) Janke S. 9.

[10]) cf. die bei Janke angegebenen Stellen.

welche die Mündelgelder eher in Grundstücken, als auf Zinsen anlegen sollten, und Justinian habe in der Nov. 72 c. 6 direkt bestimmt, dass der Vormund die Mündelgelder lieber zinslos aufbewahren — caute reponere et servare — als ausleihen solle. Diese Ansicht, die Petrazycki sehr ausführlich mit Quellenzeugnissen begründet[11]) scheint die beste Lösung der Frage zu geben. — Wie man die Stelle auch auslegen mag, sie steht vereinzelt da, und wird von den übrigen, welche das Gegenteil sagen, geradezu erdrückt. Also auch die Erträge, welche kraft Rechtsverhältnisses gewonnen werden, sind rechte Früchte, weil sie einen regelmässig wiederkehrenden Ertrag des Gegenstandes des Rechtsverhältnisses bilden.

Allerdings hat dann der Ausdruck „fructus civiles", da ihn die Quellen eben aus obigen Gründen nicht kennen, — streng genommen — auch keine Berechtigung. Jedoch geht Petrazycki[12]) wohl zu weit, ihn als „wissenschaftlich völlig wertlos" ganz zu verwerfen. Denn einerseits charakterisiert er uns sehr deutlich den geschichtlichen Entwickelungsgang des Fruchtbegriffes, der von den organischen Erzeugnissen seinen Ausgang nahm und erst im späteren Recht auf die Miet-, Pacht-, Kapitalzinsen u. dgl. ausgedehnt wurde. Ausserdem aber erleichtert die Gegenüberstellung von fructus naturales und civiles auf den ersten Blick sehr prägnant die Uebersicht über die einzelnen Fruchtarten und ist darum wohl gerechtfertigt. Auch Dernburg,[22]) Kipp[23]) Oertmann[24]) behalten sie daher bei.

[11]) Eink. II, S. 176 fg.
[21]) Eink. I S. 262.
[22]) Pand. I S. 178.
[23]) Windsch.-Kipp I § 144 A. 12.
[24]) bei Grünhut S. 308.

Es bleibt noch zu erwähnen, dass das römische Recht auch fructus von Rechten kennt; l 4,2 D 8,5:

In confessoria actione, quae de servitute movetur, fructus etiam veniunt. sed videamus, qui esse fructus servitutis possunt: et est verius, id demum fructuum nomine computandum, si quid sit, quod intersit agentis, servitute non prohiberi. sed et in negatoria actione, ut Labeo ait, fructus computantur, quanti interest petitoris, non uti fundi sui itinere adversarium.

l 6,6 eod; veniunt et fructus in hac actione (confessoria), id est commodum quod haberet, si onera eius vicinus sustineret.

l 19,1 D 22,1: Iter quoque et actus, si petitus sit, vix est ut fructus ulli possint aestimari, nisi si quis commodum in fructibus numeraret, quod habiturus esset petitor, si statim eo tempore, quo petisset, ire agere non prohiberetur: quod ad mittendum est.

Bei der actio confessoria und der actio negatoria werden also als Früchte der Servitutenrechte die Vermögensvorteile (commodum) genannt, die der Berechtigte durch die ungehinderte Ausübung der Servitut bezw. der Eigentümer durch die Unterlassung der Beeinträchtigung seines Eigentums gewinnt, so z. B. bei der servitus itineris oder actus (cf. die cit. l 19,1 D 22,1) das commodum, quod habiturus petitor, si . . . . ire agere non prohiberetur, bei der servitus oneris ferendi (cit. l 6,6 D 8,5) das commodum, quod haberet actor, si onera eius vicinus sustineret. Diese Vorteile sind, wie l. 19,1 D 22,1 sagt: vix est, ut fructus ulli possint aestimari, in Geld abzuschätzen — was hier oft Schwierigkeiten bereiten mag: „ vix est“ . ... — und dem Kläger als Früchte seines Rechts von dem beklagten

Nichtberechtigten zu ersetzen. Dies wäre nicht mit der Theorie der organischen Erzeugnisse oder der eklektischen Theorie vereinbar. Früchte dieser Art können vielmehr nur als wirtschaftliche Vorteile dessen, dem das Recht zusteht, aufgefasst werden.

Die rein subjektive Theorie führte Petrazycki[25]) dazu, die Behauptung aufzustellen, dass unter fructus im römischen Recht in 90 von 100 Fällen das Reineinkommen, der Nettoertrag im Gegensatz zum Bruttoertrag verstanden sei. Er stützt sich besonders auf l 36,5 D 5,3:

fructus intelliguntur deductis impensis, quae quaerendorum cogendorum conservandorumque eorum gratia fiunt. l 46 D 22,1: quod in fructus redigendos impensum est, non ambigitur ipsos fructus deminuere debere.

Ferner führt er dafür an: l 38,14 D 22,1 — l 51 D 10,2 — l 7 D 24,3 — l 10,20 D 42,8 — l 65,5 D 12,6 — l 10,9 D 17,1 — l 1 C. 7,51.

Dieses Reineinkommen, sagt Petrazycki, sei sehr verschieden von dem Bruttoertrage, dem Roheinkommen. Denn nicht alles, was zum Roheinkommen gehöre, könne auch zum Reineinkommen gerechnet werden, so z. B. nicht die wertlosen Gegenstände, wie Unkraut u. dgl., oder solche Dinge, deren Gewinnungskosten ihren wirtschaftlichen Wert übersteigen. Ferner seien von dem Roheinkommen die Verwendungskosten, die sogen. Impensen, abzuziehen. Man erhalte also diesen Begriff „Reineinkommen" dadurch, dass man die Masse der Aktiva ihrem Werte nach in Geld abschätzt und davon den gleichfalls in Geld geschätzten Wert der Verwendungen

[25]) Eink. I S. 144 fg.

abzieht. Der Unterschied sei das Reineinkommen. „Fructus“ stellt also nach Petrazycki in seiner überwiegenden Bedeutung nicht etwas objektives, konkretes dar, sondern „eine reine Abstraktion, die nur im Gebiete der Gedanken existiert“, „einen zu liquidierenden Inbegriff von abstrakten Aktiven und Passiven.“[26])

Juristisch konstruiert, gehöre dieser Fruchtbegriff in dieselbe Kategorie, wie dos, peculium, er sei eine universitas juris. Diese Konstruktion habe schon Paulus, der Theoretiker par excellence unter den römischen Juristen, in der l 8, 1 D 24,3 ausgesprochen:

quod in sementem erogatur, si non responderint messes, ex vindemia deducetur, quia totius anni unus fructus est.

Hier sei gesagt, dass die Passiva der fructus die Gesamtheit belasten, dass die Passiva und Aktiva nicht zersplittert, sondern als eine ideelle Einheit auftreten, und diese Erscheinung sei das wesentliche Merkmal der universitas juris.[27])

Dieser Theorie schliesst sich auch Kuhlenbeck[28]) an.

Allein, wenn auch Petrazyckis Untersuchungen über das Reineinkommen und die Impensen sehr wertvoll sind, so ist seine Schlussfolgerung doch nicht zwingend und er geht auch hier, wie an andern Stellen, z. B. in seiner Kritik des 1. Entwurf zum BGB., über das Ziel hinaus.

Gewiss haben die römischen Juristen auch den Begriff „Reineinkommen“ gekannt und oftmals mit ihm in den Quellen operiert, indem sie in gewissen Fällen, wenn sie von fructus sprechen, damit den Reinertrag meinen.

[26]) Eink. I S. 201.

[27]) a. a. O. S. 208.

[28]) Bd. I, S. 279 fg.

Aber sicherlich waren sie, die aller mystischen Abstraktion abholden Praktiker, weit davon entfernt, ihn als den Fruchtbegriff κατ' ἐξοχήν hinzustellen. Sehr richtig stellt demgegenüber Oertmann[29]) die Frage, wie wohl, wenn fructus eine rein abstrakte Gedankengrösse bedeutete, an einer solchen dingliche Rechte und Rechtsverhältnisse denkbar sein sollten! Zudem setzt doch auch die universitas juris, wie z. B. hereditas, dos, peculium einen Komplex realer Grössen oder mindestens, wie bei Forderungen, von Beziehungen zu realen Grössen (Schuldnern) voraus, während hier das Reineinkommen jeglicher Realität entbehren soll. Es scheinen also die wesentlichen Merkmale einer universitas juris nicht vorhanden zu sein. In allen den Fällen auch, wo es sich um Perzeption, Separation von Früchten handelt, bei Niessbrauch, Pacht, Emphyteuse, bonae fidei possessio und dgl., wo die Quellen von fructus stantes, pendentes[30]) etc. sprechen, kann von dem Abstraktum „Reinertrag" doch füglich keine Rede sein, vielmehr ist hier, da Niessbraucher, Pächter etc. nur konkrete Fruchtsachen perzipieren können, zweifellos nur an objektive, konkrete Dinge gedacht.

Richtig ist, dass fructus da den Sinn von Reinertrag hat und haben muss, wo es sich um die Restitution von Früchten handelt, so bei der rei vindicatio, hereditatis petitio, dotis restitutio etc. In diesen — gewiss zahlreichen — Fällen, wo die Frage des Impensenersatzes praktisch wurde, konnte sich die Herausgabe der Früchte freilich nur auf den Reinertrag erstrecken und hier war das Reineinkommen festzustellen, weil, wie Petrazycki

[29]) bei Grünhut S. 312.

[30]) z. B. l 44 D 6,1; l 27 D. 7,1 u. a.

richtig sagt[31]), die Restitution (Teilung, Anrechnung etc.) der Früchte, ohne Abzug der Kosten ihrer Gewinnung, eine Privatstrafe für den zur Herausgabe, Teilung etc. Verpflichteten bedeuten würde. Und das beweisen auch nur die von Petrazycki angeführten Stellen; dasselbe sagt z. B. auch § 102 BGB. Wie denn auch Petrazycki seine Behauptung, dass fructus in 90 Prozent aller Fälle „Reineinkommen" bedeute, selbst einschränkt, indem er sagt: „Ausdrückliche Quellenzeugnisse haben wir freilich nur für eine verhältnismässig geringe Zahl der Rechtsverhältnisse."[32])

Die Unklarheit wird auch hier dadurch hervorgerufen, dass die Römer für die verschiedenen Arten der Früchte nur den einen terminus technicus „fructus" gebrauchten; was ihnen wohl in der lebenden Sprache keine Schwierigkeiten bot, vielmehr erst uns, die wir der toten Sprache gegenüberstehen, empfindlich wird.[33])

§ 7.

Das Arbeitseinkommen.

Damit hätten wir die Untersuchungen über den römischrechtlichen Fruchtbegriff beendet. Wir sehen nun, dass die betrachteten Arten von Erträgen sämtlich Früchte von Sachen oder Rechten, von Kapitalstücken, darstellten, dass uns aber eine Ertragsart nicht begegnet ist, die uns heute sehr nahe liegt, nämlich der Ertrag aus unserer Arbeit, das Arbeitseinkommen. Die Römer kannten also diese Quelle des Fruchtbezuges nicht. Der Grund dafür lag in den be-

[31]) Eink. I. S. 146.

[32]) a. a. O. S. 145.

[33]) Goeppert, S. 31, 32. — Reichel, S. 238.

sonderen socialen Verhältnissen Roms, lag darin, „dass für die antike Auffassung die Idee der wirtschaftlichen Bedeutung der Arbeit des Freien fernlag".[2]) Alle Arbeiten wurden von Sklaven verrichtet, daher operae illiberales. Der Sklave aber war eine Sache, ein Kapitalstück seines Herrn, alles, was er erwarb, erwarb er seinem Herrn und diese Erträge seiner Arbeit waren daher für den Herrn Früchte einer Sache. Aus seiner persönlichen, körperlichen oder geistigen, Arbeit einen Erwerb (quaestus) zu ziehen, galt als des freien Mannes unwürdig, wie denn auch das Wort quaestus einen missachteten, ja ehrenrührigen Erwerb bezeichnet. So lauten die technischen Ausdrücke für die Prostituierten: mulieres quaestuariae, palam quaestum facere, corpore quaestum exercere (l 43 pr, 2, 3, 6, 7 D 23,2), von den Gladiatoren und Schauspielern wird gesagt: „eos, qui quaestus causa in certamnia descendunt, et omnes praemium in scaenam prodeuntes, famosos esse (l 2,5 D 3,2).[3])

Die operae liberales dagegen, die Arbeit des freien Mannes, die geachtete geistige Tätigkeit besonders der Rechtsgelehrten (juris consulti) und auch die Staatsämter (munera publica) waren unbesoldet. Ein Vertrag auf Leistung von operae liberales galt auch nicht als locatio conductio (operarum), sondern als nudum pactum; die Vergütung war daher auch nicht einklagbar.

Erst in der Kaiserzeit beginnt sich eine andere Auffassung durchzusetzen, dass nämlich jede ehrliche Arbeit des freien Mannes würdig und der Ertrag dieser Arbeit zu

[2]) Oertmann bei Grünhut S. 306.

[3]) Petraz., Eink. I S. 70fg.

den Früchten zu rechnen ist. Er wird aber meist nicht fructus, sondern quaestus genannt, z. B. l 8 D 17,2:

quaestus enim intellegitur, qui ex opera cuius descendit.

Es finden sich jedoch auch Stellen, in denen fructus und quaestus promiscue gebraucht werden, so l 22 pr D 33,7: l 13, 1 D 13,6 u. a. Für beide Arten des Einkommens. fructus und quaestus, kommt auch der Ausdruck reditus = Ertrag, Einkünfte im weitesten Sinne vor.

Allerdings heisst der Entgelt für die operae liberales, der in der Kaiserzeit eingeführt wurde, honos, honorarium oder salarium = Ehrensold und wird im Gegensatz zu dem merces für die operae illiberales, die niederen Dienstleistungen. nicht mit der actio locati im gewöhnlichen Verfahren. sondern im Verfahren extra ordinem eingeklagt (l 7 D 17.1 — l 1 C 4,35.) Aber gleichwohl nicht einklagbar blieben die Honorare der Professoren der Philosophie, „quia hoc primum profiteri eos oportet mercennariam operam spernere" l 1,4 D 50,13, und der Professoren der Rechtswissenschaft, weil „haec res sanctissima civilis sapientia pretio nummario non sit aestimanda," l 1,5 D 50,13.

Betrachten wir den eben geschilderten Entwicklungsgang, so wird sich uns auch eine sehr bestrittene Stelle. die l 45 D 22,1 von Pomponius, erklären lassen:

fructus percipiendo uxor vel vir ex re donata suos facit, illos tamen, quos suis operis adquisierit, veluti serendo: nam si pomum decerpserit vel ex silva caedit, non fit eius, sicuti nec cuiuslibet bonae fidei possessoris, quia non ex facto eius is fructus nascitur.

Der Jurist macht hier einen Unterschied zwischen den erarbeiteten Früchten, quos suis operis adquisierit, qui ex facto nascuntur, und solchen, die die fruchttragende Sache ohne

menschliche Arbeit darbietet. Das ist aber für das römische Recht etwas ganz Eigenartiges. Denn damit wird das Substantialprinzip des römischen Rechts: „Die Früchte gebühren dem Eigentümer der Hauptsache, der substantia, als Teile derselben, ohne Rücksicht auf die für die Fruchtgewinnung aufgewendete Arbeitleistung, und selbständige Rechte sind daher an ihnen vor der Trennung nicht möglich." durchbrochen und nach dem sog. Produktionsprinzip entschieden, welches die Früchte demjenigen zuspricht, der die Arbeit für ihre Gewinnung geleistet hat und diesem auch schon vor der Trennung ein Recht an den Früchten zugesteht. Das war auch das Prinzip des deutschen Rechts („Wer sät, der mäht" — „Hat die Egge das Land bestrichen, so ist die Saat verdient.")

Man hat in der gemeinrechtlichen Wissenschaft auf Grund dieses Fragments die Einteilung der Früchte in fructus mere naturales und industriales gemacht und die Entscheidung dahin verallgemeinern wollen, dass der bonae fidei possessor nur die fructus industriales, nicht die fructus mere naturales erwirbt, ebenso der Ehegatte bei der Schenkung unter solchen.[4]) Dies ist jedoch nicht gerechtfertigt. Denn wir finden die Allgemeingiltigkeit der Entscheidung nirgends in den Quellen bestätigt, sondern überall das Gegenteil ausgesprochen, dass es auf die Arbeitsleistung nicht ankomme. z. B. l 25 pr. D 22,1: si fundum alienum quis sciens possideat, nulla ex parte fructus suos faciet, quoquo modo sati fuerint.

l. 25, 1 D eod:

praetera cum ad fructuarium pertineant fructus a quolibet sati, quanto magis hoc in bonae fidei possessoribus

[4]) Petraz., Eink. I S. 266.

recipiendum est, qui plus juris in percipiendis fructibus habent?

l. 48 pr. D. 41,1:

bonae fidei emptor non dubie percipiendo fructus etiam ex aliena re suos interim facit, non tantum eos, qui diligentia et opera eius pervenerunt, sed omnes.

Wir können also nur sagen, dass Pomponius hier, den schüchternen Versuch macht, die durch Zutun menschlicher Arbeit gewonnenen Erträgnisse vom Kapitaleinkommen abzusondern und dem Arbeitsertrag zuzurechnen, den Wert der Arbeit im Rechte zur Geltung zu bringen: dass ihm dies aber nicht gelungen ist.[5]) Die Stelle kann daher nur als ein rechtsgeschichtliches Zeugnis angesehen, eine praktische Einwirkung auf den römischrechtlichen Fruchtbegriff ihr aber nicht zugeschrieben werden.

Wir kommen also nach den obigen Untersuchungen zu folgender Definition des römischen Fruchtbegriffes:

„Frucht ist der regelmässige, wirtschaftliche Ertrag, welchen eine Sache oder ein anderer Vermögensbestandteil gewährt, entweder unmittelbar oder mittelbar."

[5]) Oertmann bei Grünhut S. 306.

II. Teil.

Der Begriff der Frucht nach dem bürgerlichen Gesetzbuche.

§ 8.

Die einzelnen Fruchtarten des Gesetzes.

Keine der dargelegten Theorieen kann als die im gemeinen Rechte allein herrschende bezeichnet werden und die Fruchtlehre war ungeklärt, als das BGB. auf den Plan trat. Es schliesst sich daher keiner dieser Theorieen vollständig an, sondern sieht, wie das römische Recht, davon ab, eine allgemeine Definition aufzustellen. Aber es verfällt nicht in die Casuistik des römischen Rechts, sondern schlägt einen neuen Weg ein: Es teilt seinen Fruchtbegriff in mehrere Kategorieen von Früchten ein, für deren jede es eine Begriffsstimmung gibt.

Sedes materiae sind die §§ 99 und 100. BGB. § 99: „Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäss gewonnen wird.

„Früchte eines Rechts sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäss gewährt, insbesondere bei einem Rechte auf Gewinnung von Bodenbestandteilen die gewonnenen Bestandteile.

„Früchte sind auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt."

§ 100: „Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechts, sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechts gewährt."

Die Terminologie des Gesetzes ist also: Weiterer Begriff „Nutzungen", umfassend die Früchte und die Gebrauchsvorteile; engerer Begriff „Früchte", welche demnach einen Teil der sog. Nutzungen darstellen.

§ 9.

Nutzungen.

Es sind also alle Früchte Nutzungen, aber nicht alle Nutzungen Früchte[1]), cf. § 2184 BGB. Da viele Dinge ihrer natürlichen Beschaffenheit wegen keine Früchte bringen, vielmehr nur durch ihren zweckentsprechenden Gebrauch Vorteile gewähren, so kommt für diese sehr häufig der Begriff der Nutzungen in Frage. Es wären hierher etwa zu rechnen: Die Benutzung einer Wohnung im eigenen Hause, der Gebrauch von Gerätschaften, Tieren u. dgl. Andererseits gewähren viele Dinge auch neben Früchten Gebrauchsvorteile, wie Pferde, andere Zugtiere, Ziergärten.

Bei verbrauchbaren Sachen deren bestimmungsmässiger Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräusserung besteht (§ 92 BGB.), wie z. B. Lebensmitteln, Brennmaterial, Geld wird man aber diesen Gebrauch nicht zu den Nutzungen rechnen dürfen, da die Substanz der Sache selbst sofort untergeht.[2])

[1]) Reichel, S. 303.

[2]) Planck, ad § 100 Nr. 1. — Staudinger, ad § 100 Nr. 1. — Reichel, S. 304.

Daher gibt das Gesetz da, wo es Nutzungsrechte an solchen Konsumptibilien schafft, Sonderbestimmungen, z. B. beim Niessbrauch an verbrauchbaren Sachen, §§ 1067, 1075, 1084, 1086 BGB. — ähnlich dem römischen quasiususfructus — beim ehemännlichen und väterlichen Nutzungsrecht, §§ 1377, 1653 BGB. Der Berechtigte erhält das Verbrauchsrecht und es wird ihm an Stelle der Verpflichtung zur Rückgabe die Verpflichtung zum Ersatz des Wertes auferlegt.

Allgemein rechnet man den Schatz, welcher dem Eigentümer der Sache, in der er gefunden wird, zur Hälfte gebührt (§ 984 BGB.), nicht zu den Nutzungen der Sache, weil er keinen durch den Gebrauch der Sache gewährten Vorteil darstellt.

Es heisst auch den Nutzungsbegriff zu weit ausdehnen, wenn man, wie Gareis[3]), auch das Recht auf eine Notdienstbarkeit, wie den Notweg des § 917, das Recht auf den Ueberhang nach § 910, auf den Ueberfall nach § 911, oder gar die Berechtigung des Grundeigentümers zur Einwirkung auf das Nachbargrundstück nach § 906 BGB. zu den Nutzungen des herrschenden Grundstücks rechnen will. Mit Recht weist Staudinger[4]) demgegenüber auf den rein „defensorischen" Charakter der Berechtigungen aus §§ 910, 906, 917 BGB. hin. Denn es handelt sich ja hierbei in der Tat nicht um Gewinnung von Früchten oder Vorteilen, sondern um Beseitigung von Beeinträchtigungen. Das ergibt sich auch aus § 910, Abs. 2, wonach dem Eigentümer das Recht auf den Ueberhang nicht zusteht, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung

[3]) Komm. ad. § 100 Nr. 1.

[4]) a. a. O. ad § 100.

des Grundstückes nicht beeinträchtigen. Ueber das Recht auf den Ueberfall wird unten § 11 zu sprechen sein.

§ 10.

Unmittelbare und mittelbare Früchte.

Die Früchte selbst sind im Gesetze, in Anlehnung an die gemeinrechtliche Einteilung, in fructus naturales und fructus civiles geschieden. Da aber, wie wir unten sehen werden, die natürlichen Früchte auch Früchte eines Rechtes sein können nach Abs. 2; und diese „Rechts"-früchte gegenüberstehen können den „juristischen" Früchten des Abs. 3, so empfiehlt es sich nicht, die gemeinrechtlichen Bezeichnungen „natürliche" und „juristische" Früchte zu gebrauchen, sondern nach dem Vorschlage Hölders[1]) besser von „unmittelbaren" und „mittelbaren" Früchten zu sprechen. Dieser Ausdruck ist passend, weil die natürlichen und die Rechtsfrüchte nach Absatz 1 und 2 unmittelbar aus einer Sache oder einem Recht, die fructus civiles des Abs. 3 mittelbar, „vermöge eines Rechtsverhältnisses" gewonnen werden.

§ 11.

Früchte einer Sache.

Da also, wie erwähnt, das bürgerliche Gesetzbuch keiner der Theorieen der gemeinrechtlichen Wissenschaft folgt, so lässt auch sein Fruchtbegriff ein festes Prinzip vermissen. Sowohl das naturwissenschaftliche, wie das Bestimmungs-Moment finden wir in seinem Fruchtbegriff kombiniert, keineswegs zum Nutzen der Uebersichtlichkeit und Klarheit des Begriffes.[1])

[1]) Kommentar, ad § 99, S. 228 No. 7.

[1]) Staudinger ad § 99 Nr. 6,

Betrachten wir nun die einzelnen Fruchtarten des Gesetzes.

Als erste Klasse von Früchten nennt das Gesetz die Früchte einer Sache. Wir vergegenwärtigen uns, dass § 90 BGB. definiert: „Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände", woraus sich ergibt, dass „Gegenstand", als der weitere Begriff, Sachen und Rechte umfasst, für den Begriff der Sache jedoch Körperlichkeit erforderlich ist. Die Sachen können bewegliche und unbewegliche, einfache und zusammengesetzte sein; für alle gelten die gleichen Rechtsregeln. Unter Sachen sind aber nur Einzelsachen verstanden, da das bürgerliche Gesetzbuch den Begriff der Sachgesamtheit, der universitas facti, zwar kennt — z. B. § 92, Abs. 2, §§ 1035, 1372: „Sachinbegriff", §§ 588fg., 1048: „Inventar" — sie jedoch nicht allgemein in der Weise als Einzelsache behandelt, dass auf sie als Ganzes die Vorschriften über die Sache Anwendung fänden. Vielmehr sind nur die einzelnen, die Sachgesamtheit bildenden Sachen Gegenstand besonderer Rechte und nur in den Einzelfällen, in denen das Gesetz es ausdrücklich sagt, kommt dem Begriff „Sachgesamtheit" besondere rechtliche Bedeutung zu. Das gilt auch für die Vermögensgesamtheit, die universitas juris, welche in § 260: Inbegriff von Gegenständen; § 1085fg: Niessbrauch an einem Vermögen, § 1089 BGB.: Niessbrauch an einer Erbschaft erwähnt wird.[2])

Früchte einer Sache κατ' ἐξοχήν sind nun im Gesetze die Erzeugnisse, wie die Motive[3]) hinzufügen, die orga-

[2]) Motive III S. 28, 29. — Planck I, Vorbemerkg. zu § 90, Nr. 3. — Staudinger, Vorbemerkg. zu § 90.

[3]) Motive III S. 68.

nischen Erzeugnisse derselben. Das Gesetz stellt sich also für die erste und Hauptklasse seiner Fruchtarten auf den Standpunkt, den das älteste römische Recht für seinen Fruchtbegriff einnahm und wie ihn im gemeinen Recht die extremste Theorie, besonders Goeppert, verfocht. Welche Schwächen dieser Theorie anhaften, haben wir oben[4]) gezeigt. Wie Goeppert hat man jegliche Beschränkung verworfen, das erweist klar der Wortlaut des Abs. 1. Alle Erzeugnisse also, im weitesten Sinne und ohne jede Einschränkung, sollen Früchte sein, nicht bloss Tierjunge, Bodenfrüchte, Obst etc., sondern z. B. auch die Obstbäume selbst; nicht blos Bäume aus silvae caeduae oder gremiales, sondern z. B. auch der Windbruch. Denn der Relativsatz, „welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäss gewonnen wird," bezieht sich nur auf die „sonstige Ausbeute" nicht etwa auch auf die in der ersten Satzhälfte genannten „Erzeugnisse der Sache." Gerade solche Rücksichten wie die wirtschaftliche Bestimmung, die regelmässige Wiederkehr, ja auch das salva substantia-Prinzip hat man hier bewusst fallen gelassen. Und zwar tat man dies aus dem Grunde. weil, wie die Motive[5]) zu § 792 des ersten Entwurfs, der übrigens ohne jede sachliche Aenderung als jetziger § 99 in das Gesetz übergegangen ist, hervorheben, eine derartige Beschränkung den Fruchtbegriff verdunkeln würde, indem sie in denselben ein Moment hineinzieht, welches seine Bedeutung nur für das einem anderen, als dem Eigentümer der Sache zustehende Recht zum Fruchtbezuge hat; weil es nach Planck[6]) den Redaktoren besonders darauf ankam, „eine

[4]) oben Seite 14 fg.
[5]) III. S. 68.
[6]) ad. § 99 Anm. 1.

für alle Fälle, in denen es nicht ausnahmsweise besonderer Vorschriften bedarf, zutreffende und Zweifel möglichst ausschliessende, praktikable Begriffsbestimmung zu geben".

Die Folge dieses theoretisch konstruierten Fruchtbegriffes muss in praxi aber sein, dass der Fruchtziehungsberechtigte ein sehr weitgehendes Fruchtrecht hat, dass z. B. auch die durch Raubbau gewonnenen Früchte rite Früchte sein müssen. Dies würde einen grossen Schaden für die Volkswirtschaft bedeuten, da das Gesetz ja z. B. für Niessbraucher und Pächter geradezu einen Ansporn bilden würde, Raubbau zu treiben. Man war sich daher auch bewusst, dass in dem Fruchtbegriff im Hinblick auf die menschliche Wirtschaft notwendig wirtschaftliche Momente eine Rolle spielten, und man hat solchen Erwägungen Rechnung getragen, indem man da, wo die misslichen Konsequenzen des weiten Fruchtbegriffes sich zeigten, Sondervorschriften gab, die das wirtschaftliche Prinzip diktierte. Besonders beim Fruchterwerb und Fruchtersatz musste dies der Fall sein. Daher beschränkt das Gesetz im § 581 den Pächter auf das Eigentum an den Früchten, die nach den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind[7]), der Niessbraucher wird zwar Eigentümer auch der unwirtschaftlich gezogenen Früchte, ist aber zum Ersatz — obligatorisch — verpflichtet und kann schon vorher zur Sicherheitsleistung angehalten werden. (§ 1039). Daher ist bei Niessbrauch eines Waldes, Bergwerkes oder einer anderen auf Gewinnung von Bodenbestandteilen gerichteten Anlage dem Eigentümer wie dem

[7]) Diese Beschränkung wurde eingefügt auf einen Beschluss der Reichstagskommission hin — Stenogr. Ber. S. 1971 —, der offenbar durch die Lehren Petrazyki's im „Einkommen" beeinflusst ist; cf. Oertmann, Kommentar ad § 581.

Niessbraucher in § 1058 das Recht verliehen, die Feststellung eines Wirtschaftsplanes für das Mass und die Art der Nutzung zu verlangen; dasselbe gilt für Vor- und Nacherben, § 2123: denn ohne diese Cautelen würden nach dem weitgefassten Fruchtbegriff eben sämtliche Bäume bezw. Bergwerkserzeugnisse oder sonstigen Bodenbestandteile (§ 99 Abs. 2) als Früchte zu betrachten und dem Raubbau Tür und Tor geöffnet sein. — Die gleiche Stellung wie der Niessbraucher hat der Ehemann als Nutzniesser des eingebrachten Gutes der Frau (§ 1383) der Vater als Nutzniesser des Kindesvermögens (§ 1652); ähnlich der zur Herausgabe verpflichtete Besitzer (§ 993), der Vorerbe (§ 2133). — Aus demselben Grunde ist bei Pacht, Niessbrauch, ehemännlicher Nutzniessung eines Grundstücks samt Inventar (§§ 586, 1048, 1378) eine Summissions- oder Substitionspflicht[8]) statuiert: und zwar hat der Pächter ein weitergehendes Fruchtrecht als Niessbraucher und Ehemann, indem jener nur den gewöhnlichen Abgang der zu dem Inventar gehörenden Tiere aus den Jungen nach den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft ersetzen muss (§ 586), diese für sämtliche aus dem Inventar durch Abnutzung abgehenden Stücke überhaupt, nicht bloss für die Tiere, Ersatz schaffen müssen (§§ 1048, 1378).

Gleichwohl aber hat man dadurch die Uebelstände nicht abgeschnitten, sondern nur abgeschwächt. Der dominus kann sich wohl bei Gefahr einer Verletzung des Nutzungsrechts durch Klage, evtl. durch einstweilige Verfügung schützen. Allein sachenrechtlich führt der weitgefasste Fruchtbegriff zweifellos dahin, dass der Niess-

[8]) cf. oben S. 30.

braucher z. B., wie Dernburg[9]) folgert, den gesamten Forstbestand des Niessbrauchgrundstücks niederhauen, die fruchttragenden Weinstöcke ausroden und den Holzertrag einem dritten verkaufen und zu Eigentum übertragen darf! Denn nicht der weitgefasste Fruchtbegriff ist, wie man gemeint hat, in diesen Bestimmungen eingeengt,[10]) sondern nur der Inhalt der einzelnen Fruchtberechtigungen, das Fruchtziehungsrecht im einzelnen Falle.[11])

Jedoch muss zur Verteidigung der vom Gesetz gewählten Regelung gesagt werden — worauf Enneccerus[12]) hinweist —, dass es vom praktischen Standpunkt aus sicherlich einen Vorzug und eine Erleichterung bedeutet, wenn jetzt die Frage des Eigentumserwerbs an den Früchten von der oft schwierigen Frage, wie weit der wirtschaftliche Ertrag gehe, unabhängig gemacht und die Regelung dieser Frage ausschliesslich in das Gebiet der zwischen den betreffenden Personen bestehenden obligatorischen Verhältnisse verwiesen ist.

Zu den Früchten gehört, bestimmt das Gesetz weiter, „die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäss gewonnen wird." Das Wort „sonstig" deutet darauf hin, dass auch die zuerst genannten Erzeugnisse der Sache deren Ausbeute darstellen. Der Ausdruck „Ausbeute" muss daher mit Hölder[13]) als „wenig genau" bezeichnet werden. Wir werden darunter alle

[9]) Bürgerl. R., III S. 37.

[10]) Cosack, Bürgerl. R., 3. Aufl. 1900. I S. 133. — In seiner 4. Aufl., 1903, I S. 134fg., gibt auch Cosack diesen Standpunkt auf.

[11]) Motive, III S. 69.

[12]) Ennecc. — Jaeger, I, 1. Lieferg. S. 304, III.

[13]) Komment. ad. § 99, Anm. 3.

Erträge zu verstehen haben, die eine fruchttragende Sache abwirft, ohne dass diese Erträge organische Erzeugnisse der Sache sind. Es ist, nach Planck,[14]) hauptsächlich an gewisse Bestandteile der Sache gedacht, die. obwohl keine organischen Erzeugnisse, wegen der wirtschaftlichen Bestimmung der Sache doch als Frucht angesehen werden; also an die Steine, Ton, Mineralien, Kohlen, Mineralwasser u. dgl. Man kann aber auch etwa das Geweih des Hirsches, die Federn der Vögel, die Wolle des Schafes, den Dünger des Viehes u. a. hierher rechnen, bei denen es zweifelhaft sein kann, ob sie organische Erzeugnisse oder „sonstige Ausbeute" sind.[15]) Zwar fallen sie jedenfalls unter eine der beiden Einteilungen, für welche ja die gleichen Rechtsregeln gelten. Aber es erhellt daraus, dass die Grenze flüssig ist und die Begriffsbestimmung des Gesetzbuchs keineswegs so korrekt und objektiv feststehend. wie man bei der Konstruktion gewollt hat, um deretwillen man die höhere wirtschaftliche Brauchbarkeit der Rechtssätze opferte.

Hier bei der „sonstigen Ausbeute" nun hat das Gesetz eine Einschränkung des Fruchtbegriffes eingeführt: Nur diejenige Ausbeute, welche der Bestimmung der Sache gemäss aus dieser gezogen wird, ist Frucht. Verschiedener Ansicht kann man allerdings darüber sein, was unter den Worten „ihrer Bestimmung gemäss" verstanden werden soll. Welche Bestimmung ist gemeint, wer gibt der Sache die Bestimmung, nach welcher zu entscheiden wäre. dass eine gewisse Ausbeute Frucht der Sache ist? Gaius oben erwähnter Ausspruch: „omnes fructus rerum natura hominum gratia comparavit" wird sich auch hier be-

[14]) ad. § 99 Anm. 2.

[15]) cf. oben S. 12 fg.

wahrheiten: Alle Dinge sind um der Menschen willen da und die Menschen geben ihnen in ihrem wirtschaftlichen Verkehr die Bestimmung, wozu sie genutzt werden sollen. Die Verkehrsanschauung wird also im allgemeinen entscheiden, welche Ausbeute aus einer Sache der Bestimmung dieser Sache gemäss gewonnen wird.

Ein Teil der Gesetzesinterpreten will nun in diesen Worten die wirtschaftlichen Diligenzschranken des römischen Rechts wiedersehen. So Dernburg,[16]) der nur eine solche Ausbeute für der Verkehrsbestimmung entsprechend hält, welche den Kapitalstock unbeschädigt lässt, also die bekannten „Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft" hier analog anwenden will; desgleichen Kuhlenbeck,[17]) Reichel.[18]) Obwohl diese Ansicht dem ökonomischen Geiste, der am zweckmässigsten in den Fruchtbegriff hineinzulegen ist, allein entspricht, so muss ihr doch entgegen gehalten werden, dass zunächst der Wortlaut des Gesetzes sie nicht zu stützen scheint. Denn wenn das bürgerliche Gesetzbuch hier die „Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft" angewendet wissen wollte, würde es bei der ihm eigenen, gleichmässig durchgeführten Terminologie, auch hier, wie so oft, diese Worte gebraucht haben.

Das wirtschaftliche Moment aber weist das Gesetz, wie wir gesehen, in seinem objektiv festgestellten Fruchtbegriff gerade ab und lässt sich Genüge geschehen, wenn es allzugrosse Härten durch die oben erwähnten Sondervorschriften mildert. Wir müssen also das Kriterium „der

[16]) Bürgerl. R., III S. 37.

[17]) I, S. 282.

[18]) S. 281.

Bestimmung gemäss" mit Planck[19]) dahin auslegen, dass das „Erbeutete" dann Frucht ist, wenn die Sache, nach der Bestimmung, die ihr der Verkehr gibt, zur Gewinnung nur dieser und gerade dieser Ausbeute bestimmt ist; z. B. soll von einer Sandgrube nur der Sand, nicht dagegen ein etwa darin entdecktes Kohlen- oder Bernsteinlager, eine Goldader u. dgl. deren Frucht sein. Darauf deuten auch die §§ 583, 1036 Abs. 2 BGB. hin. Natürlich kann durch den Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten oder durch Vertrag der Sache eine von der Verkehrsanschauung abweichende Bestimmung gegeben werden und ebenso durch Gesetz. Letzteres hat das bürgerliche Gesetzbuch im § 911 aus praktischen Gründen getan, wonach die von einem Baume oder Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallenden Früchte als Früchte dieses Grundstücks gelten. Diese Früchte, die doch in Wirklichkeit Erzeugnisse der Bäume und Sträucher des Grundstücks, von dem sie hinüberfallen, sind, wird man, da auch der Fall des Hinüberfallens einiger Früchte sehr oft oder fast stets eintreten wird, in die Rubrik „bestimmungsmässige Ausbeute" dieses Nachbargrundstücks nach § 99 Abs. 1 einreihen können. Das bürgerliche Gesetzbuch hat in dieser Fiktion den alten deutschrechtlichen Grundsatz aufgenommen: „Wer den bösen Tropfen geniesst, geniesst auch den guten", während das römische Recht (interdictum de glande legenda, cf. l. un. D. 43,28) dem Nachbarn gestattete, sich die von seinem Grundstück hinübergefallenen Früchte tertio quoque die vom Nachbargrundstück zu holen und anzueignen. Reichel[20]) will den Ueberfall als fructus

[19]) ad § 99 Anmerkung 2.

[20]) S. 300.

civiles unter § 99 Abs. 3 zählen, indem er annimmt, dass durch § 911 zwischen den beiden Nachbarn ein Rechtsverhältnis geschaffen wird. Diese Erklärung erscheint doch zu gekünstelt, zumal, wenn man § 911 Satz 2 entgegenhält: „Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient.“ Es wird dann also kein Rechtsverhältnis geschaffen? Indessen dürfte die Frage praktisch ohne Bedeutung sein, da die überfallenden Früchte jedenfalls als „Früchte“ des Nachbargrundstücks zu gelten haben und für alle drei Fruchtkategorieen des § 99 dieselben Rechtsregeln gelten.

Der in einer Sache gefundene Schatz ist, wie er nicht „Nutzung“[21]) ist, so auch nicht Frucht der Sache, da er nicht zu ihrer bestimmungsmässigen Ausbeute gehört, vielmehr einen zufälligen Gewinn darstellt. Die Schatzhälfte des § 984 BGB. gebührt also stets dem Eigentümer, niemals einem vom Eigentümer verschiedenen Fruchtberechtigten, wie dies für den Niessbraucher noch in § 1040 besonders ausgesprochen ist.

Auf das wirtschaftliche Mass hingegen soll es bei der bestimmungsmässigen Ausbeute nicht ankommen; auch die durch Raubbau gewonnene Ausbeute ist Frucht. Ein Korrektiv dagegen bilden die Ersatzpflichten der §§ 581, 1039 etc.[22]) dieser Ansicht auch Staudinger[23]) und neuestens Maenner;[24]) auf diesen Standpunkt hat sich auch das Kammergericht in einer Entscheidung vom 8. Dezbr. 1902[25])

[21]) oben S. 44.

[22]) oben S. 48. 49.

[23]) I, ad. § 99 Anm. 6.

[24]) S. 20.

[25]) abgedruckt bei Mugdan u. Falkmann Bd. 6, S. 217.

gestellt. — Immer ist jedoch hierbei der Vorbehalt nicht zu vergessen: Die Ausbeute soll Frucht, soll Ertrag darstellen. Damit lediglich ein solcher vorliegt, muss die Hauptsache neben der Frucht bei Bestand bleiben, und darin liegt also ohnehin schon eine gewisse Diligenzschranke. Allerdings wird das wiederum nicht ausschliessen, dass, wenn keine Selbstergänzung stattfindet, wie z. B. bei den Mineralien und Fossilien, die Substanz der Hauptsache allmählich verringert und schliesslich vielleicht ganz konsumiert werden kann. Solche kleinen Substanzverluste aber werden wegen ihres langsamen Vorschreitens und unbedeutenden Umfanges im Verkehrsleben nicht beachtet; weil es eben auch die Bestimmung der Bergwerke, Gruben etc. ist, ausgebeutet zu werden. Nicht ein ewiges Unverändertbleiben ist erforderlich, sondern nur eine zur Zeit nicht erheblich fühlbare Minderung der Substanz.[26]) Es gilt hier dasselbe, was über die pertetua causa oben[27]) gesagt ist. Der Ton ist bei der Ausbeute auf das „allmählich" zu legen.

Es ist daher auch ohne weiteres klar, dass diese Fruchtqualität von Bestandteilen einer konsumptiblen Sache nur möglich ist bei Grundstücken. Bestandteile einer konsumptiblen beweglichen Sache können nie Früchte derselben sein, weil die Hauptsache dabei nicht allmählich, sondern sofort konsumiert werden wird. Darum wurde der Einwand Cosacks[28]) gegen den ersten Entwurf: dass nach der Fassung „der Bestimmung gemäss" auch das Fleisch des

[26]) Leonhard. Allg, Teil S. 169, Anm. 1.

[27]) oben S. 25fg.

[28]) Zusammenstellung der gutachtl. Aeusserungen, Bd. III S. 24, 25.

Mastochsen dessen bestimmungsmässige Ausbeute, also dessen Frucht sei, nicht berücksichtigt. Er ist nicht zutreffend, weil der Mastochse mit Lostrennung eines Teiles sofort, nicht allmählich konsumiert wird, mithin hier nicht mehr Fruchtziehung, sondern Spezifikation vorliegt.[29])

In Bezug auf den Erwerb der Sachfrüchte hat sich das bürgerliche Gesetzbuch dem römischrechtlichen Substantialprinzip angeschlossen. Die fructus pendentes sind gemäss § 94 wesentliche Bestandteile der Hauptsache und können als solche nicht Gegenstand besonderer Rechte sein (§ 93). Wenn § 94 auch speziell von „Erzeugnissen eines Grundstücks" und von Samen (insatio) und Pflanzen (implantatio) spricht, so wird doch die Vorschrift analog auf die kohärenten Früchte aller Sachen auszudehnen sein.[30]) Die einzige Ausnahme bildet § 810 C. P. O., wonach fructus pendentes schon vor der Trennung der Pfändung unterliegen.

§ 12.

Früchte eines Rechts.

Entsprechend den Früchten einer Sache führt das Gesetz als zweite Kategorie von Früchten die Früchte eines Rechts auf. Dem römischen Recht gegenüber ist diese Klasse, wie sie das bürgerliche Gesetzbuch aufgefasst wissen will, neu. Denn dieses behandelte, wie oben[1]) ausgeführt, als Früchte von Rechten nur die Vermögensvorteile, die der Servitutsberechtigte durch die ungehinderte Ausübung der Servitut bezw. der Eigentümer durch die unterlassene Störung in der Benutzung seiner Sache, bei der

[29]) Küntzel bei Gruchot, Bd. 41, S. 149.

[30]) Reichel S. 289.

[1]) oben S. 33.

actio confessoria und actio negatoria, gewinnt: körperliche Früchte, wenn auch auf Grund eines Rechts gewonnen, verwies es, der unmittelbaren Anschauung gemäss, unter die Sachfrüchte.

Das bürgerliche Gesetzbuch geht hier logischer zu Werke, es konstruiert und in diesem Streben nach juristischer Konstruktion hat es — Dernburg[2]) ist es zuzugeben — hier einen schlüpfrigen Boden geschaffen, auf dem man leicht fehl gehen kann.

Früchte eines Rechts sind zunächst „die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäss gewährt." Nehmen wir z. B. Niessbrauchs- oder Pachtrecht an, so sind die Erträge, welche Niessbraucher oder Pächter bestimmungsgemäss percipieren, Früchte der genannten „Rechte." Der Plural „Erträge", sowie die Erwähnung der Bodenbestandteile als besondere Art in der zweiten Satzhälfte, deuten darauf hin, dass unter „Erträgen" hier konkrete, körperliche Sachen verstanden sind, nicht wie unter „Ertrag", Singular, im § 581 etwas Abstraktes. Demnach sind Früchte eines Rechts nach dem Gesetz auch die Sachfrüchte, soweit sie nicht vom Eigentümer percipiert werden, sondern kraft eines — dinglichen oder obligatorischen — Rechts von einem andern gezogen werden.

Es ergibt sich daraus, dass die Früchte einer Sache zugleich auch Früchte eines Rechts sein können; was beim Eigentumsrecht nicht merklich ist, bemerkbar aber dann wird, wenn Eigentum und Nutzungsrecht auseinandergehen. Der tiefere Grund für diese konsequente Doppelnatur der

[2]) Bürgerl. R. III. S. 39.

Rechtsfrüchte liegt, wie Hölder[3]) gezeigt, in einer sprachlichen und gedanklichen Inkonsequenz. Re vera kann nämlich eine körperliche Sache nicht Frucht eines unkörperlichen Rechts sein. Die Frucht der Sache a, so erläutert Reichel,[4]) ist die Sache b. Die Frucht des Rechts an der Sache a ist nun eigentlich nicht die Sache b selbst, sondern das Recht an der Sache b. § 99 Abs. 2 müsste also eigentlich lauten: „Früchte eines Rechts sind die Rechte auf die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäss gewährt, insbesondere bei einem Recht auf Gewinnung von Bodenbestandteilen das Eigentum an den gewonnenen Bestandteilen." Da wir aber in der Rechtssprache bekanntlich seit jeher gewohnt sind, Eigentumsrecht und Eigentumsobjekt zu identifizieren, daher die obige Erscheinung.

Aber nicht, um dieses eventuelle Doppelverhältnis der Sach- und Rechtsfrüchte zu beleuchten, ist die Unterscheidung getroffen, sondern es fallen hierunter auch Erträge, die nicht zugleich Sachfrüchte sind. So die bei einer Rentenschuld, Leibrente zu entrichtenden Rentenbeträge, bei einer Reallast die Reallastprästationen, beim Aktienrecht die Dividenden. Hierher gehören auch die Jagdbeute und der Fischfang, die eigentlich organische Erzeugnisse der Muttertiere sind. Das römische Recht sah, wie oben[5]) ausgeführt, das Wild dann als Frucht des Grundstücks, auf dem es erlegt war, an, wenn dieses Grundstück ein Jagdrevier war, während es die Jagdtiere auf einem gewöhnlichen Grundstück für res nullius er-

[3]) Komment. ad § 99 Anm. 6d.

[4]) S. 292.

[5]) oben S. 22.

klärte und res nullius occupanti cedit. Das bürgerliche Gesetzbuch erkennt den Standpunkt des germanischen Rechts an, welches Jagd- und Fischereirecht als sog. ausschliessliche Aneignungsrechte ausbildete, kraft deren Jagd und Fischertrag des Grundstücks bezw. Gewässers allein in das Eigentum dessen fallen, dem das Recht auf diese Erträge zusteht. An sich sind die Jagdtiere und Fische, so lange sie sich frei auf dem Grundstück bezw. Gewässer bewegen, auch nach dem bürgerlichen Gesetzbuch herrenlos. Das Eigentum an ihnen wird erst mit der Besitzergreifung erworben (§ 958 Abs. 1): aber nach § 958 Abs. 2 wird das Eigentum nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines andern verletzt wird. — Jagdbeute und Fischfang sind also nicht Früchte des Grundstücks bezw. des Gewässers, sondern Früchte des Jagd- bezw. Fischereirechts. Die spezielle Regelung des Jagd- und Fischereirechts ist nach Art. 69 Einfg. z. BGB. dem Landesrecht verblieben.

Ebenso sind hierher zu zählen die Einkünfte aus den Persönlichkeitsrechten, wie Urheber-, Erfinder-, Patentrechten u. dgl.

Es sollen auch, was das Gesetz besonders hervorhebt, „bei einem Recht auf Gewinnung von Bodenbestandteilen die gewonnenen Bestandteile“ als Früchte des Rechts gelten, also z. B. bei einer Bergwerksgerechtigkeit die geförderten Erze und Mineralien. Diese ausdrückliche Hervorhebung ist deshalb[6]) erfolgt, weil z. B. nach preussischem Rechte, wohl beeinflusst durch die

[6]) Motive III, S. 70.

oben[7]) behandelte l. 7,13 D 24,3. bei einem Niessbrauch an einem Bergwerk nicht dessen Ausbeute selbst, sondern nur die Nutzungen dieser Ausbeute als Früchte des Niessbrauchsrechts gelten.[8])

Ueber die Vorschrift „seiner Bestimmung gemäss" gilt auch für Abs. 2 dasselbe, was für die gleiche Vorschrift des Abs. 1 gesagt ist.[9]) Allerdings weist hier Hölder[10]) dem Gesetzgeber nach, dass er im Interesse der Symmetrie einen Redaktionsfehler, einen Pleonasmus begangen hat. Eine Sache kann Erträge liefern auch unabhängig oder entgegen der Bestimmung, welche ihr die Menschen im Verkehrsleben beilegen, z. B., wie oben erwähnt, kann sich in der Sandgrube ein Schatz, eine Mineralquelle finden od. dgl. Ein Recht aber kann alles das, was es gewährt, nur hergeben gemäss und auf Grund der Bestimmung, welche die Menschen ihm gegeben; Umfang und Inhalt eines subjektiven Rechts, einer Berechtigung, werden ja allein bestimmt durch den Willen der Menschen, welche das Recht schaffen. Hölder hat demnach Recht, wenn er sagt: „Seiner Bestimmung gemäss gewährt ein Recht alles, was es überhaupt gewährt." Also ist die Vorschrift „seiner Bestimmung gemäss" hier bei den Rechtsfrüchten eigentlich überflüssig. Im Notfalle könnte, setzt Reichel[11]) hinzu, das Chikaneverbot des § 226 BGB. helfen. Ebenso auch Staudinger[12]).

[7]) oben S. 11, 23.

[8]) § 371 21 ALR.; Art. 67 Einfg. z. BGB.; cf. Koch, ALR., ad § 37 I 21, Anm. 31.

[9]) oben S. 51 fg.

[10]) Komment. ad § 99 Anm. 6,

[11]) S. 293.

[12]) ad. § 99 Anm. 6c.

Es ist auch hier im Auge zu behalten, dass es sich stets, auch bei den Rechtsfrüchten, um Nutzungen, Erträge handeln muss. Die Verkaufssumme eines Rechts, z. B. für eine Servitut, ein Patent-, Erfinder- oder Urheberrecht, die Ablösungssumme für eine Rentenschuld (§ 1199), können daher keine Früchte sein, da sie Substanzerlös darstellen.

Die Motive heben noch hervor, dass es keinen Unterschied machen solle, ob das fruchttragende Recht selbständig oder mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden ist, ob es zeitlich begrenzt ist oder nicht.

Ausser den Früchten eines Rechts an einer Sache kann es auch Früchte eines Rechts an einem Rechte geben. Wenn ich z. B. mein Niessbrauchsrecht verpachte, so sind die Früchte, die der Pächter zieht. Früchte seines Pachtrechts an einem Niessbrauchsrechte. Der Pachtzins, den ich erhalte, ist dabei mittelbare Frucht des Niessbrauchsrechts nach § 99 Abs. 3 [13]). — Ebenso kann Gegenstand des Niessbrauchs ein Recht sein (§ 1068), z. B. Niessbrauch an einer Leibrente (§ 1073); dann sind die einzelnen Leistungen, die der Niessbraucher erhält, die Früchte eines Rechts (Niessbrauch) an einem Rechte (Leibrente).

Das gleiche gilt, wenn eine auf Zinsen ausstehende Forderung Gegenstand des Niessbrauchs ist (§ 1076): die Zinsen sind die Früchte eines Rechts (Niessbrauch) an einem Rechte (Forderung). Nach §§ 1080, 1081 gelten dieselben Vorschriften für den Niessbrauch an einer Grundschuld, Rentenschuld, einem Order- oder Inhaberpapier.

[13]) unten § 13.

Aehnliches gilt für den Fall, dass ein Recht, z. B. eine Leibrente, antichretisch verpfändet wird.

§ 13.

Mittelbare Früchte.

Neben diesen Früchten, die von einer Sache oder einem Rechte unmittelbar gewonnen werden, stehen als dritte Kategorie die sog. mittelbaren Früchte, „welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt."

Die Ausdrucksweise des Gesetzes „vermöge eines Rechtsverhältnisses" ist nicht auf den ersten Blick klar und kann mehrerer Deutungen fähig sein. Was ist ein Rechtsverhältnis? Unter einem Rechtsverhältniss ist nach Dernburg's[1]) Definition „eine rechtlich wirksame Beziehung einer Person zu andern Personen oder zu Sachgütern" zu verstehen. Denken wir z. B. an Niessbraucher oder Pächter, so ergibt sich, dass auch sie zu den Gegenständen ihrer Rechte in rechtlich wirksamen Beziehungen stehen, mithin die körperlichen Früchte, die sie ziehen, auch vermöge eines Rechtsverhältnisses gewonnen sind, und der Abs. 3 käme in Kollision mit Abs. 2. Allerdings wird, z. B. von Windscheid[2]) bestritten, dass die Beziehung von Personen zu Sachgütern ein Rechtsverhältnis darstelle, aber es erübrigt sich hier, auf diese Streitfrage einzugehen, wenn wir die ratio legis zu Hilfe nehmen. Diese sagt uns, dass das Gesetz in Abs. 3 die gemeinrechtlich sog. fructus

[1]) Pand. I, S. 81. Nr. 1.

[2]) Windsch.-Kipp, I § 38, S. 140: „Alle Rechte bestehen zwischen Person und Person, nicht zwischen Person und Sache."

civiles verkörpern wollte,[3]) und es kann daher hier nicht das erwähnte Rechtsverhältnis treffen wollen, sondern ausschliesslich das korrespondierende Rechtsverhältnis zwischen den beiden Parteien: Die mittelbaren Früchte sind das Aequivalent, welches der Eigentümer der Sache oder des Rechts fortlaufend dafür erhält, dass er einen anderen auf Zeit die Nutzungen aus seiner Sache oder seinem Recht ziehen lässt; mittelbare Früchte sind Nutzungsentgelte.[4]) Daraus erhellt, dass stets die eine Partei die unmittelbaren, die andere die mittelbaren Früchte zieht, niemals aber eine Person beide Arten von Früchten zugleich ziehen kann.

In erster Reihe sind unter den mittelbaren Früchten zu verstehen solche aus einem Rechtsverhältnis, das kraft Rechtsgeschäfts begründet ist, so besonders aus Miet- und Pachtverhältnissen. Das Rechtsverhältnis kann aber auch kraft gesetzlicher Anordnung entstanden sein, so bei den Verzugszinsen, bei Enteignung zum Zwecke des Bergbaubetriebes. In letzterem Falle, wo nach preussischem Rechte der Bergwerksberechtigte dem Grundeigentümer jährlich eine Rente als Entschädigung zahlen muss,[5]) ist diese Rente für den Grundeigentümer mittelbare Frucht, vermöge eines Rechtsverhältnisses gewonnen; die geförderten Erze und Mineralien sind für den Bergwerksberechtigten Früchte des ihm verliehenen Rechts, des Bergwerkseigentums nach Abs. 2. Auch die Ueberbaurente, bei welcher das Rechtsverhältnis kraft gesetzlicher Vorschrift durch die Tatsache

[3]) So auch die Motive, III S. 70, welche, da § 792 des ersten Entwurfs unverändert Gesetz geworden, hier, wie in der ganzen Materie, unbedenklicher als sonst für die Auslegung herangezogen werden können.

[4]) Reichel, S. 299.

[5]) Preuss. Allg. Berggesetz § 135 fg.

des Ueberbauens begründet wird (§ 912 fg. BGB.), gehört hierher.

Nicht dagegen gehören hierher z. B. Amortisationsquoten, die gleich den Zinsen kraft Rechtsverhältnisses (Dahrlehnsvertrages) gewonnen werden, auch meist zugleich mit den Zinsen entrichtet werden. Sie sind nicht Früchte, da sie nicht, wie die Zinsen, Aequivalent für entgangene Nutzung, sondern Erlös für die Substanz repräsentieren.

Es sind nach dem Gesetz zu unterscheiden: mittelbare Früchte einer Sache und eines Rechts. Als mittelbare Früchte einer Sache stellen sich besonders dar, wie erwähnt, z. B. Zinsen aus der Vermietung eines Hauses, eines Pferdes, Verpachtung eines Landgutes u. dgl., sowie die angeführten Erträge aus zwangsweise begründeten Rechtsverhältnissen. Verschiedener Ansicht kann man darüber sein, ob die Kapitalzinsen unter Abs. 2 oder Abs. 3 des § 99 fallen, ob sie die unmittelbaren Früchte sind, welche das Forderungsrecht oder die mittelbaren, welche das Kapital als Sache vermöge des hinzutretenden Rechtsverhältnisses, des Darlehnsvertrages, gewährt. Beides lässt sich verteidigen. Man kann sehr wohl die Anschauung vertreten, dass es eine bestimmungsmässige Eigenschaft der Kapitalforderung ist, Zinsen zu tragen; dann sind die Kapitalzinsen als Erträge des Forderungsrechts nach Abs. 2 anzusehen. Andererseits kann man aber auch das Hauptgewicht darauf legen, dass, um zur Verzinslichkeit zu gelangen, eben die Begründung des Rechtsverhältnisses nötig ist, mithin die Kapitalzinsen unter Abs. 3 zu rechnen wären. Das war die römische Auffassung, welche die Zinsen zu den fructus civiles, nicht zu den fructus eines Rechts zählte. Praktisch dürfte

indes der Streit darüber heute nicht von Bedeutung sein, da für beide Arten von Früchten die gleichen rechtlichen Bestimmungen massgebend sind.[6])

Mittelbare Früchte eines Rechts liegen vor, wenn Gegenstand des Rechtsverhältnisses, vermöge dessen sie gewonnen werden, nicht eine Sache, sondern ein Recht ist, wenn z. B. ein Jagdrecht, eine Fährgerechtigkeit, ein Niessbrauchsrecht, eine Reallast u. dgl. verpachtet wird. Der Pachtzins, den die Berechtigten erhalten, ist Äequivalent für die ihnen entgangene Nutzung, also mittelbare Frucht der genannten Rechte, vermöge eines Rechtsverhältnisses gewonnen. Auf der anderen Seite sind die Erträge, welche die Pächter erzielen, unmittelbare Früchte der Rechte nach § 99 Abs. 2 BGB.

§ 14.

Das Arbeitseinkommen.

Den Begriff des Arbeitseinkommens hat das bürgerliche Gesetzbuch als allgemeinen Begriff nicht definiert. Wir haben heute keine Sklaverei mehr und es können daher Eigentum und Nutzungsrecht an den Früchten, dem Ertrage der Arbeit eines Menschen nicht auseinanderfallen, vielmehr erwirbt jede Person das Einkommen aus ihrer Arbeit für sich selbst. Es bedarf also nicht durchaus einer Definition dieses Begriffes und das bürgerliche Gesetzbuch kann ihn, unserer heutigen volkswirtschaftlichen Auffassung gemäss, als selbstverständlich voraussetzen. Es erwähnt ihn an mehreren Stellen, z. B. im Eherecht

[6]) Planck I ad § 99 Anm. 4. —— Eck — Leonh., I S. 112.

und ehelichen Güterrecht, §§ 1356, 1367, 1427, 1578, 1585, im Eltern- und Kindesrecht §§ 1602, 1651 u. a.

Da also das bürgerliche Gesetzbuch seinen Fruchtbegriff in drei Klassen geteilt und diese definiert hat, so kann eine einheitliche Definition nicht aufgestellt werden.